

INFORMATIONEN FÜR  
PERSONALAUSWEISBEHÖRDEN

# *Handbuch Personal- ausweis*

---



Bundesministerium  
des Innern



*Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

der Personalausweis wird seit November 2010 im Scheckkartenformat ausgestellt. Er dient als Ausweis innerhalb Deutschlands sowie für Reisen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und eignet sich bestens für das Ausweisen in der digitalen Welt (Online-Ausweis).

Der Online-Ausweis ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, Behördengänge und geschäftliche Angelegenheiten mit hohem Vertrauensniveau einfach und schnell im Internet zu erledigen, ohne Ausdrucke, handschriftliche Unterschriften und Versand per Post. Behörden können dadurch ihren Service verbessern und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern elektronisch und damit schneller bearbeiten.

Die persönlichen Daten sind dabei immer zuverlässig vor Diebstahl und Missbrauch geschützt. Der Online-Ausweis schützt vor Identitätsdiebstahl, weil weder Nutzernamen noch Passwörter verwendet werden.

Dieses Handbuch unterstützt Sie bei der Bearbeitung von Personalausweisanträgen ebenso wie bei der Ausgabe der Ausweisdokumente. Es erklärt die digitalen Funktionen, den Ablauf des Antrags- und Ausgabeverfahrens und einzelne Arbeitsschritte. Die Gesprächsleitfäden enthalten Formulierungen, die Sie in den verschiedenen Situationen verwenden können. Fachbegriffe werden im Glossar auf den Seiten 63 bis 69 erläutert. Auf den Seiten 61 und 62 werden weitere Informationsquellen und -materialien aufgeführt, die Ihnen im Beratungsalltag helfen.

Das Bundesministerium des Innern hat dieses Handbuch zur Unterstützung der Beschäftigten in Personalausweisbehörden erstellt. Es dient der Orientierung, kann aber die Rechtsanwendung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte beachten Sie

daher zugleich die rechtlichen Vorgaben der folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)
- Verordnung über Personalausweise, eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV)
- Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (PAuswGebV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV) und zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung (PAuswVwV)

Die behördlichen IT-Fachverfahren und Softwareprogramme in den Personalausweisbehörden sind bundesweit unterschiedlich und werden daher nicht detailliert erläutert. Eine Anleitung zur Handhabung der Softwarekomponenten erhalten Sie in der Regel von Ihrer Kommune.

Mit der vorliegenden Auflage werden die Rechtsänderungen mit Stand Mai 2025 berücksichtigt: das neue PIN-Brief-Verfahren, der Direktversand sowie das digitale Lichtbild.

***Der Online-Ausweis ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, Behördengänge und geschäftliche Angelegenheiten mit hohem Vertrauensniveau einfach und schnell im Internet zu erledigen.***

# Inhalt

---

<b>1. Einführung.....</b>	<b>7</b>
<b>2. Der Ausweis für die digitale Welt.....</b>	<b>8</b>
3.1 Die Ausweiskarte .....	10
<b>3. Der Personalausweis und seine Funktionen .....</b>	<b>10</b>
3.2 Online-Ausweisfunktion für die digitale Welt .....	11
3.3 Anwendungsmöglichkeiten für den Online-Ausweis .....	12
3.3 Voraussetzungen für das Online-Ausweisen .....	15
3.4.1 Personalausweis mit einsatzbereitem Online-Ausweis .....	16
3.4.2 Selbst gewählte, sechsstellige PIN.....	16
3.4.3 Software, z. B. die kostenlose AusweisApp des Bundes .....	17
3.4.4 Smartphone oder Kartenlesegerät.....	17
3.5 Die optionale Unterschriftsfunktion.....	19
3.6 Das Vor-Ort-Auslesen .....	20
3.7 Biometrische Daten .....	21
3.8 Datenschutz und Datensicherheit.....	21
3.8.1 Wer kann auf die Daten des Online-Ausweises zugreifen?.....	22
3.8.2 Wer kann auf die biometrischen Daten zugreifen?.....	24

<b>4. Aufgaben der Personalausweisbehörden .....</b>	<b>25</b>
4.1 Das Antragsverfahren .....	26
4.1.1 Überprüfen der Zuständigkeit.....	26
4.1.2 Überprüfen der Identität.....	27
4.1.4 Erfassen der biografischen Daten.....	30
4.1.5 Prüfung und Erfassung des Lichtbilds.....	30
4.1.6 Erfassen der Fingerabdrücke.....	32
4.1.7 Erfassen der Unterschrift und Kontrollblatt .....	33
4.1.8 Aushändigen des PIN-Briefes.....	34
4.1.9 Aufklärung über das Online-Ausweisen und das Vor-Ort-Auslesen...	36
4.1.10 Anbieten des Flyers über den Online-Ausweis .....	38
4.1.11 Anbieten des Direktversands und Erfassen der E-Mail-Adresse .....	38
4.1.12 Personalausweisgebühr .....	39
4.1.13 Datenübermittlung an den Ausweishersteller.....	39
4.2 Ausgabeverfahren.....	41
4.2.1 Empfangnahme und Quittierung von Sperrkennwort und Ausweis...	41
4.2.2 Identifizieren der Person, die den Personalausweis erhält.....	42
4.2.3 Aushändigungsschreiben mit Sperrkennwort .....	42
4.2.4 Prüfung des Personalausweises .....	42
4.2.5 Übergabe des Personalausweises und des Aushändigungsschreibens (§ 18 PAuswV).....	43
4.2.6 Löschen der Fingerabdrücke im Fachverfahren .....	43
4.2.7 Entwertung oder Vernichtung des alten Personalausweises .....	43

4.3 Änderungsdienst.....	45
4.3.1 Benötigte Technik .....	45
4.3.2 Aktivieren des Online-Ausweises.....	45
4.3.3 Neusetzen der PIN .....	47
4.3.4 Setzen einer selbst gewählten, sechsstelligen PIN.....	48
4.3.5 Anschriftenänderung .....	48
4.3.6 Das Dienstsiegel.....	49
4.4 Sperrdienst.....	50
4.4.1 Sperren des Online-Ausweises.....	50
4.4.2 Entsperren der Online-Ausweisfunktion bei wiederaufgefundenen Ausweisen.....	53
4.4.3 Auskunft über den Sperrstatus.....	53
4.4.4 Auskunft über das Sperrkennwort.....	53
4.5 Gebühren .....	54
4.6 Sonderfälle.....	54
4.6.1 Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit .....	54
4.6.2 Sperrkennwort ist nicht im Personalausweisregister abgelegt .....	55
4.6.3 Reklamation bei fehlerhaften Personalausweisen .....	55
4.7 Bußgeldtatbestände.....	60
<b>5. Informationsquellen.....</b>	<b>61</b>
5.1 Telefonisch.....	61
5.1.1 Für Fragen der Bürgerinnen und Bürger.....	61
5.1.2 Für Fragen der Personalausweisbehörden .....	61
5.2 Im Internet.....	61
5.2.1 Internetseiten für Bürgerinnen und Bürger .....	61

5.2.2 Internetseiten für Personalausweisbehörden .....	62
5.3 Flyer „Sicher, einfach, digital – Der Online-Ausweis“ .....	63
5.4 Häufig gestellte Fragen .....	63
<b>6. Glossar .....</b>	<b>64</b>

# 1. *Einführung*

*Der Personalausweis ist in der Alltagswelt weit mehr als ein Ausweisdokument bei der Grenz- und Personenkontrolle. Mehr als 60 Millionen Bürgerinnen und Bürger weisen sich in vielen Situationen des täglichen Lebens mit ihrem Personalausweis aus: beispielsweise beim Eröffnen eines Bankkontos, beim Abschluss eines Telefonvertrags und am Check-in-Schalter einer Fluggesellschaft.*

Der deutsche Personalausweis ist das Mittel der Wahl, wenn eine zweifelsfreie Identifizierung erforderlich ist. Mit dem Personalausweis begegnet Deutschland den Herausforderungen für die kommenden Jahre und bestätigt seine führende Rolle in Bezug auf die Fälschungssicherheit von Ausweisdokumenten.

Der Personalausweis ist als Reisedokument innerhalb des Schengenraums und darüber hinaus anerkannt. Er erfüllt die Anforderungen der entsprechenden EU-Verordnung. Mit der Speicherung eines Lichtbilds und zweier Fingerabdrücke im Chip wird die Verbindung zwischen Person und Dokument deutlich erhöht. Dadurch können autorisierte Behörden schnell erkennen, wenn der Ausweis durch ähnlich aussehende Personen missbraucht wird.

Viele Alltagsgeschäfte werden heute im Internet erledigt. Die häufig notwendige Identifizierung kann bei Online-Vorgängen nicht durch den Vergleich des Lichtbilds auf dem Ausweisdokument mit der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber erfolgen. In diesen Fällen kann die Person ihre Identität mit dem Online-Ausweis zuverlässig, einfach und schnell nachweisen. Dadurch werden z. B. das Anmelden an Portalen oder bei Nutzerkonten und das Ausfüllen von Formularen erheblich erleichtert.

Hoheitliche Identitätskontrollen an der Grenze können schnell und komfortabel durchgeführt werden, weil ein elektronischer Abgleich der relevanten Daten die Grenzabfertigung vereinfachen und beschleunigen kann. Die herkömmliche Funktion als Sichtausweis mit Lichtbild und gedruckten Personendaten bleibt dabei vollständig erhalten.

## 2. *Der Ausweis für die digi- tale Welt*

---

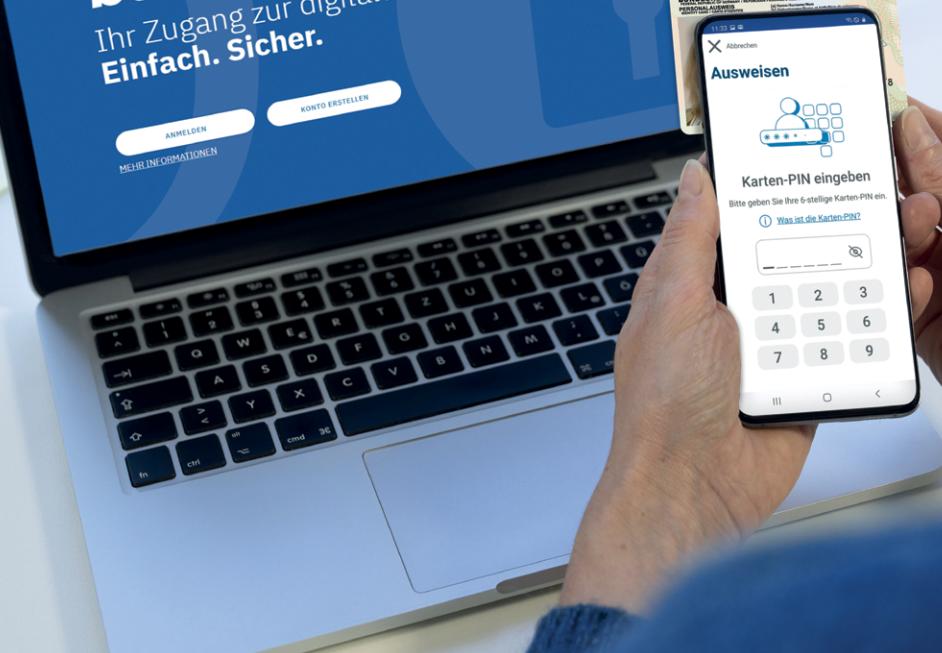
*Das sichere elektronische Ausweisen wird mit fortschreitender Digitalisierung zunehmend wichtiger. Mit ihrem Personalausweis erhalten die Bürgerinnen und Bürger dafür seit 2010 eine sichere, einfache und datenschutzfreundliche Lösung: die Online-Ausweisfunktion, auch Online-Ausweis genannt.*

Das Online-Ausweisen bieten immer mehr Behörden und Unternehmen an. Die deutschen Verwaltungsleistungen werden soweit möglich digitalisiert. Das spart Wege und Wartezeiten. Mit dem Online-Ausweis können Bürgerinnen und Bürger z. B. das eigene Rentenkonto abrufen, ihre Steuererklärung abgeben, Elterngeld, BAföG und Leistungen aus dem Kfz-Zulassungswesen beantragen, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Register eintragen lassen. Anwendungsbeispiele finden Sie auf den Seiten 12 und 13.

Immer mehr Unternehmen setzen das elektronische Ausweisen für die gesetzeskonforme Kundenidentifizierung ein. Wer z. B. eine SIM-Karte oder eSIM kauft, muss sich gegenüber dem

Mobilfunkanbieter identifizieren. Mit dem Online-Ausweis geht das innerhalb von Sekunden. Die SIM-Karte kann sofort verwendet werden.

Die im Ausweis gespeicherten Daten können per Smartphone für den elektronischen Identitätsnachweis übermittelt werden. Benötigt werden dazu der Personalausweis, die selbst gewählte, sechsstellige PIN, ein geeignetes NFC-fähiges Smartphone (Android/iOS) und eine geeignete Software, z. B. die AusweisApp. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 16. Die AusweisApp prüft, ob Smartphone und Online-Ausweis für die mobile Nutzung einsatzbereit sind. Das Online-Ausweisen mit Personalausweis und Smartphone dauert nur wenige Sekunden.



Informationen zu weiteren Verbesserungen für den digitalen Identitätsnachweis mit dem Online-Ausweis finden Sie auf der [Startseite Digitale Verwaltung](#).

Seit Juli 2017 wird jeder neue Personalausweis mit aktiviertem Online-Ausweis ausgegeben, wenn die antragstellende Person das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das nachträgliche Aktivieren des Online-Ausweises und das Setzen einer neuen PIN sind seit dem 1. Januar 2021 gebührenfrei.

Das Sperren und Entsperren der Online-Ausweisfunktion wurde dadurch vereinfacht, dass das Sperrkennwort und die Sperrsumme in das Melderegister aufgenommen wurden. Die zuständige Personalausweisbehörde kann daher die Sperrung und Entsperrung des Online-Ausweises in den meisten Fällen auch dann veranlassen, wenn sie nicht die registerführende (= ausstellende) Personalausweisbehörde ist.

Mit dem seit 1. Mai 2024 im Einsatz befindlichen Modul XPassAusweis wurde hierzu eine weitere

Mit dem Online-Ausweis können sich Bürgerinnen und Bürger sicher digital ausweisen – z. B. mit der AusweisApp und der BundID. Bildquelle: Bundesministerium des Innern, Bundesdruckerei GmbH

***Mit dem Online-Ausweis können Bürgerinnen und Bürger ihre Identität sicher, einfach und in Sekundenschnelle digital nachweisen.***

Vereinfachung umgesetzt: Durch Realisierung des Mitzugs werden mittels einer XPassAusweis-Nachricht auch das Sperrkennwort und die Sperrsumme direkt aus dem Personalausweisregister der ausstellenden Behörde an die zuständige Behörde übermittelt. Die aktuelle XPassAusweis-Spezifikation steht unentgeltlich zur Verfügung und wird durch die KoSIT ([Startseite - Koordinierungsstelle für IT-Standards](#)) herausgegeben.

Ein letzter Hinweis: Formulare können heute immer öfter elektronisch mit den Personendaten aus dem Personalausweis ausgefüllt werden, z. B. an der Rezeption eines Hotels, in einer Bank oder an einem Behördenschalter. Die PIN des Ausweises wird dafür nicht benötigt. Näheres über das Vor-Ort-Auslesen erfahren Sie auf Seite 18.



# 3. *Der Personalausweis und seine Funktionen*

---

*Im Folgenden werden der Personalausweis und seine elektronischen Funktionen beschrieben.*

Die Darstellung beginnt mit einer Beschreibung der Ausweiskarte (Abschnitt 3.1). Im Anschluss wird das „Herzstück“ des Personalausweises, die Online-Ausweisfunktion, in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erläutert. In Abschnitt 3.5 erfahren Sie, wie mithilfe des Personalausweises eine digitale Unterschrift (qualifizierte elektronische Signatur) erzeugt wird. Abschnitt 3.6 beschreibt das Vor-Ort-Auslesen. Abschnitt 3.7 erläutert die hoheitliche Verwendung der biometrischen Daten. Abschließend informiert Abschnitt 3.8 allgemein zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit.

## **3.1 Die Ausweiskarte**

Der Personalausweis hat das Format einer Scheckkarte ( $8,6 \times 5,4$  cm). Die Ausweiskarte enthält zahlreiche physikalische Sicherheitsmerkmale,

die die Fälschungssicherheit erhöhen. Detaillierte Informationen mit Abbildungen stehen im Flyer „Sicherheitsmerkmale des Personalausweises“. Den Flyer finden Sie im Personalausweisportal ([www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)) und dort zusätzlich auch im zugangsgeschützten Behördenbereich.

Die Ausweiskarte enthält einen kontaktlos lesbaren Chip, der gegen unberechtigtes Auslesen geschützt ist. Mit dem Chip werden die elektronischen Funktionen realisiert. Durch Einsatz moderner Funktechnologie nutzen sich Ausweis und Chip auch beim häufigen Gebrauch nicht ab und erfüllen ihre Funktion bis zum Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

Auf dem Chip sind u. a. die folgenden persönlichen Daten elektronisch gespeichert (vgl. Abschnitt 3.8.1):

- Familien- und Vorname(n)
  - Geburtsdatum und -ort
  - Anschrift
  - Lichtbild
  - Fingerabdrücke
  - sofern vorhanden: Geburtsname
  - sofern vorhanden: Ordens- bzw. Künstlernamen
  - sofern vorhanden: Doktorgrad
  - die Daten der maschinenlesbaren Zone
  - ggf. die Schlüssel und Zertifikate für die qualifizierte elektronische Signatur

### 3.2 Online-Ausweisfunktion für die digitale Welt

Die Online-Ausweisfunktion ist der Ausweis für die digitale Welt. Mit dem Online-Ausweis

können sich Bürgerinnen und Bürger sicher im Internet oder an Automaten ausweisen und ihre Behördengänge oder ihre geschäftlichen Angelegenheiten mit Firmen einfach online erledigen. Das spart Zeit und Kosten.

Der Einsatz des Online-Ausweises ist nicht bei allen digital angebotenen Diensten nötig. Aber überall dort, wo es besonders wichtig ist, dass sich eine Person eindeutig identifiziert – z. B. bei der Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses oder bei der Einsichtnahme in den Punktestand beim Verkehrszentralregister –, kommt der Online-Ausweis zum Einsatz. Er ist für beide Seiten – Sender und Empfänger – besonders sicher.

Auf [Personalausweisportal - Anwendungssuche](#) werden zahlreiche Anwendungsbeispiele für den Online-Ausweis vorgestellt.

Mit dem Online-Ausweis bestimmen die Bürgerinnen und Bürger selbst, ob und wem sie ihre persönlichen Daten verschlüsselt übermitteln. Ihre Daten sind beim Ausweisen in der digitalen Welt immer zuverlässig geschützt.

Bildquelle: Bundesministerium des Innern



Auf der Rückseite ist das Logo des Online-Ausweises aufgedruckt. Mit diesem Logo sind Internetanwendungen, Automaten und Geräte gekennzeichnet, die das Online-Ausweisen mit dem Personalausweis unterstützen.



- Vor der Übermittlung ihrer Ausweisdaten können sich die Nutzerinnen und Nutzer anzeigen lassen, welche Behörde oder welches Unternehmen die übertragenen Daten erhält und ob die staatliche Zulassung der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) im Bundesverwaltungsamt für die Abfrage der Daten dieser Behörde bzw. diesem Unternehmen vorliegt.
- Damit Ausweisdaten elektronisch übermittelt werden können, müssen die Nutzerinnen und Nutzer ihre selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN) eingeben.
- Die Ausweisdaten werden immer Ende-zu-Ende-verschlüsselt übermittelt und können nicht abgefangen oder eingesehen werden.

Im folgenden Abschnitt (3.3) lernen Sie einige Einsatzmöglichkeiten für die Online-Ausweisfunktion kennen. Im Anschluss daran (Abschnitt 3.4) werden die Voraussetzungen für die Nutzung des Online-Ausweises im Detail erläutert.

### ***3.3 Anwendungsmöglichkeiten für den Online-Ausweis***

Der Online-Ausweis kann für immer mehr Leistungen von Behörden und Unternehmen verwendet werden. Auf [Personalausweisportal - Anwendungensuche](#) werden zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten vorgestellt.

Dort finden Sie auch die nachfolgenden Beispiele aus der öffentlichen Verwaltung. Die Anwendungen werden möglichst einfach und verständlich beschrieben. Wenn Sie sich die Anwendungen anschauen möchten, nutzen Sie bitte die Links auf: [Personalausweisportal - Anwendungensuche](#).

### **Für die Nutzung des Online-Ausweises werden benötigt:**

- ein Personalausweis mit einsatzbereitem Online-Ausweis
- die selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN)
- ein geeignetes NFC-fähiges Smartphone (Android oder iOS) oder ein Kartenlesegerät
- die kostenlose AusweisApp oder eine andere geeignete Software

### **Das Online-Ausweisen mit der AusweisApp:**

- Eine Webseite fordert zur Identifizierung per Online-Ausweis auf.
- Bei Smartphones wird nun die AusweisApp automatisch gestartet. Bei Computern muss die AusweisApp vor dem Aufruf aus der Webseite laufen.
- Der Personalausweis wird mit dem Smartphone oder Kartenlesegerät verbunden.
- Die selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN) wird eingegeben.
- Daraufhin werden die Personendaten zwecks Identifizierung an den Empfänger übermittelt. Die Online-Identifizierung ist damit abgeschlossen und der Onlinedienst kann genutzt werden.

## Für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### **BAföG online**

Mit Ihrem Online-Ausweis können Sie sich beim Bundesverwaltungsamt für das BAföG-Rückzahlungsverfahren anmelden und sowohl Ihre persönlichen Daten als auch die erforderlichen Nachweise sicher und schnell elektronisch übermitteln. So müssen Sie die Nachweise nicht mehr per Post senden. Der Online-Ausweis vereinfacht und beschleunigt das BAföG-Rückzahlungsverfahren.

## Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### **Rentenkonto abfragen**

Die Deutsche Rentenversicherung stellt ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Anwendungen für den Online-Ausweis bereit. Im Kundenbereich „eService“ können Sie auf Ihr Rentenkonto zugreifen (z. B. Versicherungsverlauf und Beitragsrechnung), Ihre Rentenauskunft online abrufen oder schnell und einfach Ihre persönlichen Daten ändern (z. B. Ihre Adresse und Bankverbindung).

Mit dem Online-Ausweis können Bürgerinnen und Bürger viele Behördengänge online erledigen – vom BAföG bis zum Punktekonto in Flensburg – und sparen so Zeit, Wege und Papierkram.



## Für steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Vereine

### **Steuererklärung online – Registrierung mit dem Online-Ausweis**

Nach dem Login mit dem Online-Ausweis können Sie Ihre Steuererklärung online ausfüllen und abgeben sowie verschiedene weitere Dienste nutzen, z. B. den elektronischen Einspruch oder die Auskunft über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Für die Registrierung im ELSTER-Portal wird Ihre Identität anhand Ihres Online-Ausweises überprüft. Sie müssen nicht mehr auf den Aktivierungsbrief warten. Die Registrierung kann innerhalb weniger Minuten abgeschlossen werden. Dadurch wird sie erheblich beschleunigt und vereinfacht.

## Für Autofahrerinnen und Autofahrer

### **Punktekonto in Flensburg und Kfz-Halterauskunft**

Mit dem Online-Ausweis erhalten Sie beim Kraftfahrt-Bundesamt einfach, schnell und kostenfrei eine Registerauskunft. Dazu gehören Informationen aus dem Fahreignungsregister (FAER, sogenannter Punktestand) sowie zu den auf Ihre Person zugelassenen und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gespeicherten Fahrzeugen. Die Auskunft wird nach erfolgreicher elektronischer Authentisierung mit dem Online-Ausweis im PDF-Format direkt zum Herunterladen bereitgestellt.

## Für verlässliche Bürgerinnen und Bürger

### Registerauskunft und Führungszeugnis

Das Bundesamt für Justiz stellt mit der Auskunft aus dem Bundeszentralregister einen direkten Weg zur Online-Be- antragung eines Führungszeugnisses über das Internet zur Verfügung. Der Online- Ausweis erübriggt das Antragsformular mit persönlicher Unterschrift und den Gang zur Behörde.

### Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister enthält Ein- tragungen für gewerblich tätige natür- liche und juristische Personen, also Unter- nehmen, wie z. B. Gewerbezulassungen, Gewerbeuntersagungen, Rücknahmen von Erlaubnissen, Konzessionen, Straf- taten im Zusammenhang mit der Gewerbe- ausübung. Unternehmen, die sich z. B. in Ausschreibungsverfahren um öffentli- che Aufträge bewerben, müssen mit der Registerauskunft ihre Eignung nachweisen. Auch hier kann das Online-Verfahren mit dem Online-Ausweis den Aufwand erheb- lich senken.

## BundID

### Nutzerkonto

Der Bund stellt die BundID als zentrales Nutzerkonto für die digitale Verwaltung bereit. Mit einem BundID-Konto können Bürgerinnen und Bürger sich für digita- le Verwaltungsleistungen identifizieren. Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene können ihre digitalen Verwaltungsleistungen kostenfrei an die BundID anbinden. Das BundID-Konto ver- fügt über ein elektronisches Postfach, das den Empfang von Bescheiden und Nach- richten erleichtert.

Unternehmen erhalten ebenfalls ein digi- tales Organisationskonto für Verwaltungs- dienstleistungen. Mit diesem Konto sind digitale Verwaltungsleistungen auch für Unternehmen einfach, sicher, transparent und von überall und zu jedem Zeitpunkt nutzbar.

## Für alle Bürgerinnen und Bürger

### Bürger- und Unternehmenskonten

Viele Kommunen, Länder und Bundesbehörden bieten ihre Verwaltungsleistungen digital auf Portalen an. Diese Angebote werden auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangs-gesetz – OZG) deutschlandweit ausgebaut. Die Verwaltungsleistungen der Kommunen werden über die Verwaltungsportale der Länder eingebunden.

Bürgerinnen, Bürger und Organisationen können künftig die von ihnen gewünschte Verwaltungsleistung einfach online finden – unabhängig von Kenntnissen der föderalen Verwaltungsstruktur Deutschlands und des Verwaltungsportals, auf dem sie „einstiegen“. Sie erhalten die benötigten Informationen schnell und haben die Möglichkeit, die Leistung direkt und sicher zu nutzen.

Da hierfür in der Regel eine Authentifizierung notwendig ist, werden vom Bund (BundID) und von den Ländern Nutzerkonten auf den Portalen angeboten, die den Nutzerkonten im Online-Handel ähneln.

Als Identifizierungsmittel bei Verwaltungsleistungen, die ein besonders hohes Maß an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit mit dem Vertrauensniveau „hoch“ erfordern, ist der Online-Ausweis vorgesehen. Ein Beispiel ist das internetbasierte Kfz-Zulassungswesen auf den Portalen der Zulassungsbehörden der Länder und Kommunen (i-Kfz). Die Identifizierung der Halterin oder des Halters erfolgt hier stets mit dem Online-Ausweis.

## Wohnsitzwechsel/Umzug

### Digitales Anmelden

Im Rahmen des bundesweiten Roll-outs wird die elektronische Wohnsitzanmeldung schrittweise in ganz Deutschland verfügbar gemacht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer neuen Kommune, ob Sie sich schon digital anmelden können.

Auf der Rückseite ist das Logo des Online-Ausweises aufgedruckt. Mit diesem Logo sind Internetanwendungen, Automaten und Geräte gekennzeichnet, die das Online-Ausweisen mit dem Personalausweis unterstützen.



### 3.3 Voraussetzungen für das Online-Ausweisen

Für die Nutzung des Online-Ausweises werden benötigt:

- der Personalausweis
- die selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN)
- ein geeignetes NFC-fähiges Smartphone (Android oder iOS) oder ein Kartenlesegerät
- die AusweisApp oder eine andere geeignete Software

Im Folgenden werden diese vier Voraussetzungen ausführlich erläutert.

### 3.4.1 Personalausweis mit einsatzbereitem Online-Ausweis

Für das digitale Ausweisen mit dem Personalausweis muss der Online-Ausweis einsatzbereit sein. Seit dem 15. Juli 2017 ist der Online-Ausweis bei jedem neu ausgelieferten Personalausweis standardmäßig aktiviert, sofern bei Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet ist. Einsatzbereit wird der Online-Ausweis, indem eine selbst gewählte, sechsstellige PIN gesetzt wird.

Bürgerinnen und Bürger, die sich vor Juli 2017 für eine Deaktivierung entschieden haben, können ihren Online-Ausweis jederzeit gebührenfrei in der Personalausweisbehörde aktivieren lassen.

### 3.4.2 Selbst gewählte, sechsstellige PIN

Bevor der Online-Ausweis verwendet werden kann, muss von der Bürgerin bzw. dem Bürger eine selbst gewählte, sechsstellige PIN gesetzt werden. Erst mit ihrer selbst gewählten, sechsstelligen PIN können die Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf ihre Daten zur verschlüsselten Übermittlung freigeben.

Das Setzen der sechsstelligen PIN kann erfolgen:

*Der Online-Ausweis wird erst durch Ihre selbst gewählte PIN einsatzbereit – einfach, sicher und jederzeit aktivierbar.*

- im Bürgeramt (Abschnitte 4.3.1–4.3.4)
- an einem Selbstbedienungsterminal
- direkt an dem geeigneten NFC-fähigen Smartphone (Android, iOS) mit der AusweisApp
- an einem Computer mit AusweisApp und mit einem geeigneten NFC-fähigen Smartphone (Android, iOS) oder Kartenlesegerät

Die PIN kann jederzeit und unbegrenzt oft neu gesetzt werden.

**Für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion werden benötigt:**



### 3.4.3 Software, z. B. die kostenlose AusweisApp des Bundes

Der Bund stellt mit der kostenlosen AusweisApp eine einfach anzuwendende Software für den Online-Ausweis zur Verfügung. Sie wird regelmäßig vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf ihre Sicherheit geprüft und zertifiziert.

Die AusweisApp läuft mit allen gängigen Webbrowsern und kann für die am häufigsten genutzten Betriebssysteme auf der Internetseite [www.ausweisapp.bund.de/download](http://www.ausweisapp.bund.de/download) heruntergeladen werden. Die AusweisApp für NFC-fähige Smartphones wird im Google Play Store, in der HUAWEI AppGallery und im App Store von Apple angeboten.

Neben der AusweisApp gibt es weitere Softwareprodukte zur Benutzung des Online-Ausweises. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf dem Personalausweisportal unter [www.personalausweisportal.de/software](http://www.personalausweisportal.de/software).

### 3.4.4 Smartphone oder Kartenlesegerät

Kartenlesegeräte für kontaktlos lesbare Chips gibt es im Handel. Häufig sind sie durch das auf der Rückseite des Personalausweises sichtbare Logo des Online-Ausweises erkennbar.

Inzwischen sind immer mehr Smartphones in der Lage, die Funktionen des Online-Ausweises zu unterstützen. Geeignet sind Smartphones unter vier Voraussetzungen:

- Das Smartphone unterstützt die Technologie „Near Field Communication“ (NFC).
- Der im Smartphone eingebaute NFC-Chip und die Software des Smartphone-Herstellers unterstützen den benötigten NFC-Kommunikationsstandard „Extended Length“.

Mit der AusweisApp und der selbst gewählten PIN können Bürgerinnen und Bürger ihren Online-Ausweis bequem per Smartphone nutzen. Bildquelle: GettyImages / Creative Images Lab



- Der eingebaute NFC-Chip weist eine ausreichende Feldstärke für die Kommunikation mit dem Chip des Personalausweises auf.
- Das Smartphone muss mit den Betriebssystemen Android oder iOS mit möglichst aktueller Version ausgestattet sein.

Die kostenlose Software AusweisApp des Bundes prüft automatisch, ob ein NFC-fähiges Smartphone für die Nutzung des Online-Ausweises geeignet ist. Eine Liste der verfügbaren und getesteten Mobilgeräte finden Sie hier: [www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete](http://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete).

Für das Online-Ausweisen mit einem Smartphone gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

- direkt auf dem Smartphone oder
- auf dem Computer mit einem Smartphone, das als Kartenlesegerät verwendet wird

Immer mehr Internetnutzerinnen und Internetnutzer mit NFC-fähigen Smartphones können den Online-Ausweis unmittelbar am Mobilgerät nutzen, ohne dafür einen Computer starten und ohne ein Kartenlesegerät besitzen zu müssen.

Das NFC-fähige Smartphone kann auch über die WLAN-Schnittstelle am Computer gekoppelt und als reines Kartenlesegerät eingesetzt werden. Das erspart die Beschaffung und Installation eines separaten Kartenlesegeräts. Sowohl auf dem Computer als auch auf dem Smartphone müssen dafür die jeweiligen Versionen der AusweisApp installiert sein. Die AusweisApp steht im Google Play Store, in der HUAWEI AppGallery sowie im App Store von Apple zum Download zur Verfügung.



Da die Smartphone-Hersteller auch für die Software des eingebauten NFC-Chips kontinuierlich Updates bereitstellen, kommt es vor, dass Smartphones, die zunächst nicht geeignet waren, nach einem Update für den Online-Ausweis genutzt werden können. Es lohnt sich also für die Bürgerinnen und Bürger, regelmäßig mal die Software für den Online-Ausweis im Hinblick darauf zu prüfen, ob ihr Smartphone nach einem Update die Voraussetzungen für das Online-Ausweisen erfüllt.



Viele Smartphones ersetzen heute das Kartenlesegerät: einfach, sicher und flexibel einsetzbar.

Bildquelle: GettyImages / Jacob Wackerhausen

### 3.5 Die optionale Unterschriftsfunktion

Elektronische Signaturen dienen dazu, Dokumente elektronisch rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Zusätzlich lassen sie erkennen, ob Dokumente nach dem Signieren verändert worden sind. Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner nutzt die elektronische Signatur zur digitalen Abgabe einer rechtsverbindlichen Willenserklärung.

Der Personalausweis ist für die Nutzung einer solchen digitalen Unterschrift vorbereitet. Mit der Variante der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) kommt eine sehr sichere Form zum Einsatz. Diese ist der persönlichen, eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt.

Der Personalausweis ist technisch so ausgestattet, dass es möglich ist, ein sogenanntes Signaturzertifikat auf den Chip des Ausweises nachzuladen. Dies geschieht nicht durch das Bürgeramt,

sondern durch spezialisierte Dienstleister (Zertifizierungsdiensteanbieter). Welche Unternehmen diesen Nachladeservice anbieten, ist von der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber selbst in Erfahrung zu bringen, und, dann eine Auswahl zwischen den Angeboten zu treffen. Es gibt aber Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber, die schon ein vorinstalliertes Signaturzertifikat erworben und auf den Ausweis geladen haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerämter sollten daher zumindest wissen, dass es diese Funktion gibt und dass sie verwendet wurde. Um sie zum Einsatz zu bringen, benötigt die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber eine weitere PIN, die bei Ausstellung des Signaturzertifikats vom Anbieter erworben wurde.

***Die digitale Unterschrift mit dem Online-Ausweis ist so sicher wie eine eigenhändige Unterschrift – nur bequemer.***

Der Unterschied zwischen Unterschriften- und Ausweisfunktion



#### Unterschriftsfunktion (QES)

Die digitale Unterschrift dient dazu, ein Dokument rechtsverbindlich zu unterzeichnen – im Sinne von „Das habe ich geschrieben“ bzw. „Das will ich“.

#### Online-Ausweisfunktion (eID)

Der Identitätsnachweis mit dem Online-Ausweis ermöglicht, sich im Internet sicher und eindeutig auszuweisen – im Sinne von „Das bin ich“.

Mit der Unterschriftsfunktion können Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen z. B. elektronisch Verträge (etwa Vollmachten, bestimmte Mietverträge) und Urkunden unterzeichnen, die der Schriftform bedürfen, um rechtswirksam zu sein. Gleiches gilt auch für Erklärungen und Anträge gegenüber Behörden, die schriftlich erfolgen müssen. Maßgeblich ist, dass die digital unterzeichneten Dokumente in elektronischer Form, also z. B. als Textdokument oder als E-Mail, vorliegen.

#### Fernsignaturverfahren für die Unterschriftsfunktion

Mit dem Fernsignaturverfahren ist es nicht die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber selbst, sondern ein Fernsignaturanbieter, der im Auftrag der Ausweisinhaberin oder des

Ausweisinhabers ein hochgeladenes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Damit sicher gestellt ist, dass die Signatur auch wirklich im Auftrag der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers erfolgt, muss diese/dieser sich mithilfe des Online-Ausweises gegenüber dem Fernsignaturanbieter identifizieren.

Dieser kennzeichnet daraufhin das Dokument im Auftrag der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Für die Ausweisinhaberin oder den Ausweisinhaber hat dieses Verfahren den Vorteil, dass sie oder er kein Signaturzertifikat herunterladen und sich nur eine einzige Geheimnummer – die PIN für den Online-Ausweis – merken muss.

### **3.6 Das Vor-Ort-Auslesen**

Überall dort, wo Personendaten wie Name und Adresse in ein elektronisches Formular übernommen werden sollen, bietet sich ein Vor-Ort-Auslesen an.

Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber weist sich zunächst durch Vorzeigen des Personalausweises vor Ort in der Behörde oder in dem Unternehmen aus. Die Eingabe der PIN ist daher nicht erforderlich. Dann wird der Personalausweis auf das Kartenlesegerät gelegt.

Über den Chip des Personalausweises wird geprüft, ob die Behörde oder das Unternehmen über eine staatliche Berechtigung für das Vor-Ort-Auslesen von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate verfügt. Die benötigten Daten werden nach Eingabe der Zugangsnummer (CAN) Ende-zu-Ende-verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

#### **Das Vor-Ort-Auslesen: Übernahme von Personendaten in ein elektronisches Formular**

- 1. Sie zeigen am Schalter vor Ort Ihren Personalausweis und weisen sich damit gegenüber der Behörde oder dem Unternehmen aus.**
- 2. Sie legen Ihren Personalausweis auf das Lesegerät.**
- 3. Über den Chip in Ihrem Personalausweis wird geprüft, ob der Anbieter dazu berechtigt ist, Ihre persönlichen Daten vor Ort abzufragen.**
- 4. Die Zugangsnummer (CAN), die auf der Vorderseite des Personalausweises rechts neben dem Gültigkeitsdatum steht, wird eingegeben.**
- 5. Ihre Daten werden wie auf Knopfdruck sicher mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und fehlerfrei in das Formular übertragen.**

**Vor-Ort-Auslesen spart Zeit: Ihre Daten landen automatisch und sicher im Formular – ganz ohne Tippfehler.**



Beim Vor-Ort-Auslesen müssen Sie keine PIN eingeben – die Zugangsnummer reicht, um Ihre Daten geschützt zu übertragen.



Das Vor-Ort-Auslesen geht schnell und verhindert Schreibfehler.

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers, etwa im öffentlichen Raum, ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten beim Vor-Ort-Auslesen nur frei, wenn er die auf dem Personalausweis aufgedruckte Zugangsnummer (CAN) übermittelt bekommt.

### **3.7 Biometrische Daten**

Im Chip des Personalausweises werden auch biometrische Daten gespeichert. Unter biometrischen Daten werden jene Merkmale einer Person verstanden, die so eindeutig sind, dass diese Person anhand dieser Merkmale identifiziert werden kann. Die bekanntesten biometrischen Daten sind das Gesicht und die Fingerabdrücke.

Im Chip des Personalausweises wird immer das Lichtbild der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers gespeichert. Zusätzlich sollen bei Ausweisen, die ab dem 2. August 2021 ausgestellt werden, zwei Fingerabdrücke gespeichert werden. Diese Pflicht betrifft alle Personalausweise, welche die EU-Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen ausstellen. Zu den Ausnahmen vgl. § 5 Absatz 9 Satz 3 PAuswG.

Mit der Speicherung eines Lichtbilds und zweier Fingerabdrücke im Chip wird die Verbindung zwischen Person und Dokument deutlich erhöht. Dadurch können autorisierte Behörden schnell erkennen, wenn der Ausweis durch ähnlich aussehende Personen missbraucht wird.

Die biometrischen Daten werden nur bei hohen Personenkontrollen an Grenzen und im Inland verwendet, niemals jedoch mit dem Online-Ausweis. Nur ausgewählte Stellen sind nach dem Gesetz berechtigt, auf die biometrischen

Daten zur Identifizierung von Personen zuzugreifen. Diese Stellen sind vor allem: Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden.

Der Personalausweis hat das Sicherheitsniveau internationaler Reisedokumente, denn die Aufnahme biometrischer Merkmale entspricht den Sicherheitsempfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation der Vereinten Nationen (ICAO). Der Personalausweis wird daher von vielen Staaten, insbesondere den Schengen-Staaten, als Reisedokument anerkannt. Statt mit einem Reisepass können die Bürgerinnen und Bürger in diese Länder auch mit ihrem Personalausweis einreisen. Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes „Reise- und Sicherheitshinweise“ kann abgefragt werden (ohne Gewähr), ob ein geplantes Reiseziel den Personalausweis für die Einreise oder Durchreise/den Transit akzeptiert.

Eine verbindliche Auskunft erteilt nur die Botschaft des Reiselandes. Die Personalausweisbehörden geben keine verbindlichen Informationen über Einreisebestimmungen in ausländische Staaten.

### **3.8 Datenschutz und Datensicherheit**

Alle Informationen im Chip des Personalausweises sind durch international anerkannte und etablierte Verschlüsselungsverfahren sicher geschützt. Gleiches gilt für die Übermittlung der Daten an einen Dienstanbieter, der eine Identifizierung über den Online-Ausweis anbietet.

Ein auf staatlich vergebenen Berechtigungen basierendes Zugriffssystem regelt, wer auf welche personenbezogenen Daten des Online-Ausweises zugreifen darf. Die personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger können nicht

bei der Übertragung abgefangen oder von Unberechtigten ausgelesen und missbraucht werden.

Der Chip kann nur aus der Nähe, d. h. mit maximal zehn Zentimetern Abstand, ausgelesen werden. Durch technische Sicherungen ist es unmöglich, die Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers auszulesen. Auslesende staatliche Stellen benötigen ein staatlich ausgegebenes Berechtigungszertifikat, das vor dem Auslesen der Fingerabdrücke dem Chip übermittelt werden muss. Der Chip gibt die Daten nur frei, wenn ihm zusätzlich die auf dem Personalausweis aufgedruckte Zugangsnummer (CAN/Card Access Number) übermittelt wird.

### ***Biometrische Daten im Ausweis sorgen für höchste Sicherheit – sie werden nur bei hoheitlichen Kontrollen genutzt.***

#### ***Staatliche Zulassung von Diensteanbietern***

Mit Ausnahme hoheitlicher Kontrollbehörden können Behörden und Unternehmen nur mit einer Zulassung der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) die in dem Online-Ausweis des Personalausweises gespeicherten Daten erhalten. Ohne das entsprechende Zertifikat ist es Anbietern von Diensten, die für das Online-Ausweisen und das Vor-Ort-Auslesen geeignet sind, technisch nicht möglich, Daten aus dem Online-Ausweis des Personalausweises zu erhalten. Die VfB prüft bei jedem elektronischen Dienst, auf welche Datenkategorien des Personalausweises der Diensteanbieter Zugriff erhalten darf.

Eine aktuelle Liste aller Unternehmen und Behörden mit Berechtigungszertifikat finden Sie auf [Personalausweisportal - Startseite - Erteilte Berechtigungszertifikate](#).



Zugriff auf Ihre Ausweisdaten erhalten nur geprüfte und zertifizierte Anbieter. Bildquelle: GettyImages / courtneyk

Die Liste enthält den Namen des Zertifikatsinhabers, die Kontaktdata, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, die seitens VfB für den Abruf freigegebenen Datenkategorien – z. B. Vor-, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift etc. – sowie das Datum, an dem die Berechtigung endet.

#### **3.8.1 Wer kann auf die Daten des Online-Ausweises zugreifen?**

Der Online-Ausweis umfasst die Personendaten, in keinem Fall das Lichtbild oder Fingerabdrücke. Vor Übermittlung der Daten hat die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber immer die Gelegenheit, sich die zu übermittelnden

**Sicher geprüft:** Die Vergabestelle stellt sicher, dass nur zertifizierte Behörden und Unternehmen Daten aus Ihrem Online-Ausweis erhalten dürfen.



Datenkategorien anzeigen zu lassen. Erst durch Eingabe der PIN lassen die Bürgerinnen und Bürger die Datenübermittlung zu. Die personenbezogenen Informationen werden ausschließlich an den Anbieter des Dienstes übertragen.

Die folgenden Daten können mit Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger übermittelt werden:

- Familiennname
- falls vorhanden: Geburtsname
- Vorname(n)
- Tag und Ort der Geburt
- Anschrift
- Dokumentenart
- dienste- und kartenspezifisches Kennzeichen (Pseudonym)
- Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland
- Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird (Altersbestätigung)
- Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht (Wohnortbestätigung)
- falls vorhanden: Doktorgrad

Zusätzlich werden durch den Personalausweis folgende Merkmale immer übermittelt:

- falls vorhanden: Ordens- bzw. Künstlername
- Angabe, ob der Personalausweis gültig ist
- Sperrmerkmal

Diese Angaben benötigt der Diensteanbieter, um zu prüfen, ob der Personalausweis noch gültig und nicht als gesperrt gemeldet ist.

Nur Diensteanbietern, die über ein Berechtigungszertifikat verfügen, wird der Zugriff auf die Daten des Online-Ausweises gewährt. Vor der Vergabe der Berechtigung werden die Identität des Anbieters und die Plausibilität seines Antrags von der VfB geprüft. Zudem wird festgelegt, welche Daten ausgelesen werden dürfen. Das Berechtigungszertifikat lässt nur den Zugriff auf Daten zu, die für den einzelnen Online-Dienst zugelassen wurden. Eine erteilte Berechtigung ist drei Jahre gültig und kann nach Ablauf neu beantragt werden. Bei jeder Nutzung des Online-Ausweises wird das Berechtigungszertifikat des Anbieters auf Gültigkeit geprüft.

Während die erteilte Berechtigung maximal drei Jahre gültig ist, läuft das korrespondierende Zertifikat im Regelfall schon nach wenigen Tagen ab und wird regelmäßig erneuert.



Bürgerin weist sich am Serviceschalter mit dem Personalausweis aus. Bildquelle: Andreas Gebert dpa/lby

Dies dient dem Zweck, Anbietern, denen die Berechtigung im Rahmen einer laufenden Gültigkeit entzogen wird (z. B. aufgrund eines Verstoßes gegen Datenschutzregelungen), kurzfristig den Zugriff auf Personalausweisdaten unmöglich zu machen. Außerdem werden gesperrte Ausweise vom Diensteanbieter erkannt und abgelehnt. Dieser Vorgang wird von der VfB gesteuert und läuft ohne Beteiligung einer Personalausweisbehörde.

### 3.8.2 Wer kann auf die biometrischen Daten zugreifen?

Die zur Identitätskontrolle berechtigten hoheitlichen Stellen dürfen auf die Daten des Personalausweises zugreifen (vgl. §§ 14 bis 17, 20 Absatz 3a PAuswG). Für das Lesen der Fingerabdrücke benötigen diese Behörden zudem ein hoheitliches Berechtigungszertifikat. Allerdings können diese Stellen die Daten des Chips nur nutzen, wenn persönlich anwesend ist und den Ausweis vorlegt, da das Kontrollpersonal die aufgedruckte Zugangsnummer (CAN) oder die Daten der maschinenlesbaren Zone benötigt. Ein unbemerktes Auslesen, z. B. aus der Hosentasche, ist nicht möglich.

Der Online-Ausweis enthält keine biometrischen Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke). Die Ausweisinhaberin bzw. der Personalausweisinhaber entscheidet selbst, welche Daten übertragen werden sollen.

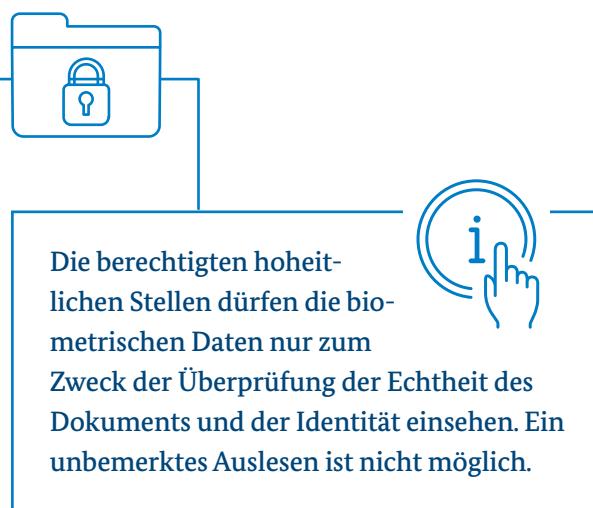
**Der Online-Ausweis enthält keine biometrischen Daten. Die Ausweisinhaberin bzw. der Personalausweisinhaber entscheidet selbst, welche Daten übertragen werden sollen.**

Nach dem Gesetz dürfen vor allem folgende öffentliche Stellen die im Chip gespeicherten biometrischen Daten einsehen:

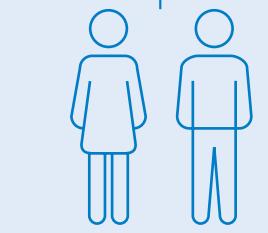
- Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder
- Behörden der Zollverwaltung
- Steuerfahndungsstellen der Länder
- Pass- und Personalausweisbehörden
- Meldebehörden

Die berechtigten hoheitlichen Stellen dürfen die Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers einsehen. In diesem Zusammenhang sind sie berechtigt, zum Zeitpunkt der Personenkontrolle die biometrischen Daten zu erheben, die Daten aus dem Chip auszulesen und beide Daten abzugleichen.

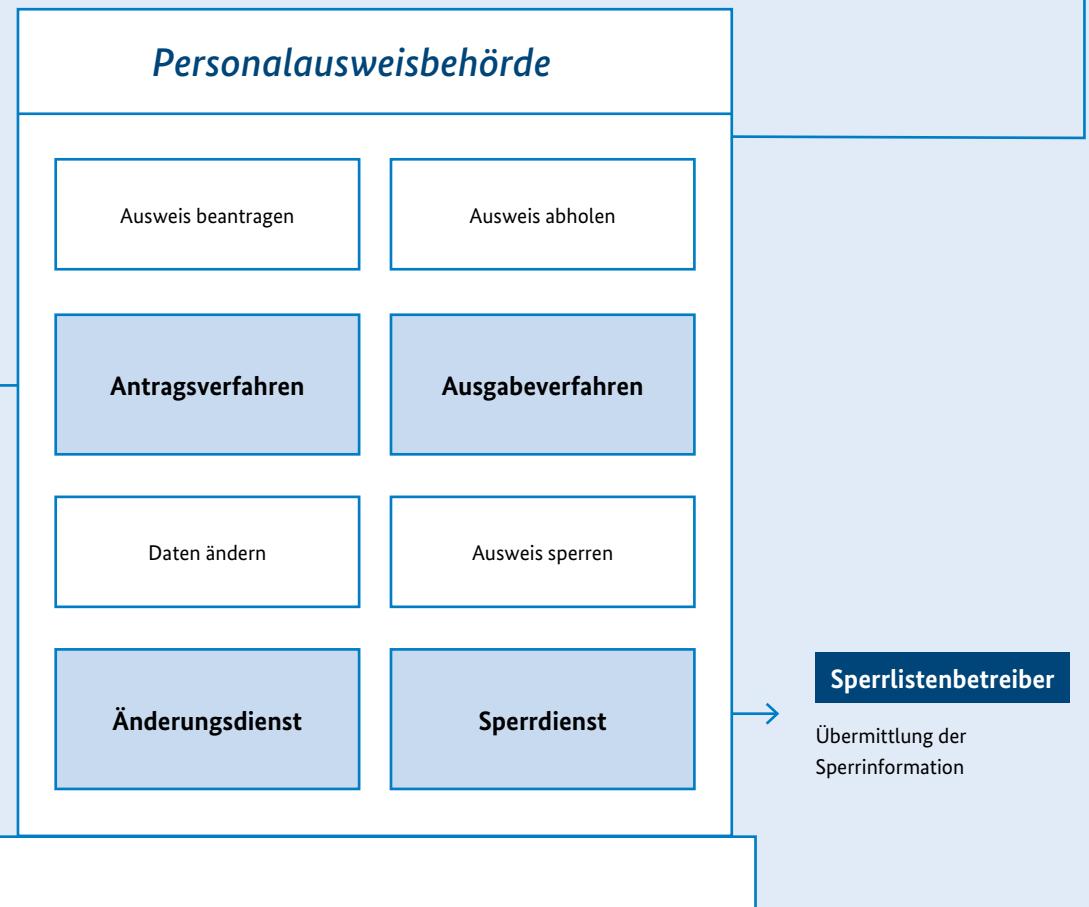
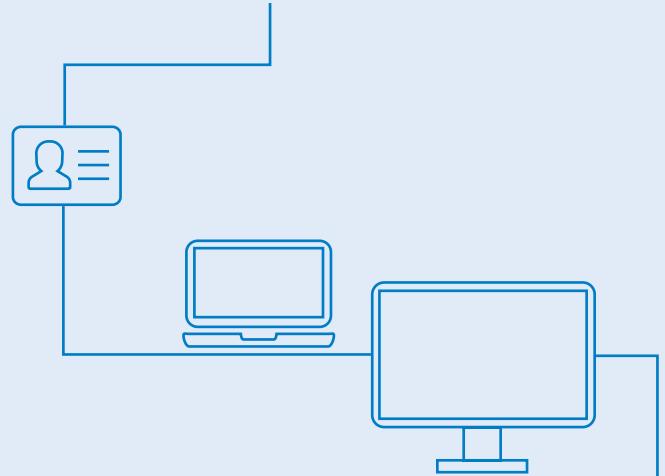
Das bedeutet, dass z. B. im Rahmen einer Grenzkontrolle das biometrische Gesichtsbild im Dokument mit einem aktuell aufgenommenen Lichtbild verglichen werden darf. Der Abgleich erfolgt nur zwischen der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber und ihrem bzw. seinem Dokument. Eine bundesweite Datenbank mit den Daten aller Bürgerinnen und Bürger existiert nicht.



# 4. *Aufgaben der Personalaus- weisbehörden*



Bürgerinnen und Bürger



## *Das Antragsverfahren im Überblick:*



### **4.1 Das Antragsverfahren**

Nachfolgend stellen wir Ihnen das Antragsverfahren im Überblick vor. Je nach technischer Ausstattung Ihrer Behörde können sich gewisse Abweichungen ergeben.

#### **4.1.1 Überprüfen der Zuständigkeit**

Bürgerinnen und Bürger beantragen ihren Personalausweis, indem sie persönlich bei der Personalausweisbehörde erscheinen.

Bevor Sie das eigentliche Verfahren zur Beantragung eines Personalausweises beginnen, prüfen Sie daher bitte, ob Ihre Behörde für die antragstellende Person zuständig ist (vgl. § 8 PAuswG).

Örtlich zuständig ist diejenige Personalausweisbehörde, in deren Bezirk die antragstellende Person für ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen

für ihre Hauptwohnung, meldepflichtig ist. Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk die Person sich vorübergehend aufhält. Für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten deutschen Auslandsvertretungen zuständig.

Ist Ihre Behörde für den Antrag zuständig, hat sie bei Zuzug der antragstellenden Person aus dem Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung des vorherigen Hauptwohnsitzes nachzufragen, ob Gründe für die Versagung des Personalausweises bekannt sind, wenn sich die antragstellende Person noch nicht sechs Monate im Zuständigkeitsbereich (Amtsbezirk) aufhält.

Wenn Ihre Behörde nach oben gegebener Definition nicht zuständig ist, müssen Sie dennoch tätig

werden, wenn die Bürgerin bzw. der Bürger einen wichtigen Grund für eine Dokumentbeantragung darlegt. Bitte beachten Sie das Vorgehen in diesen Situationen (Abschnitt 4.6.1). Sie müssen in diesen Fällen u. a. zusätzlich die Ermächtigung der zuständigen Behörde einholen.

Mit der Entgegennahme eines Personalausweis-antrags wird Ihre Behörde automatisch zur ausstellenden Behörde im Sinne des Gesetzes. Diese Eigenschaft bleibt auch unbeschadet eines eventuellen Wohnortwechsels der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers für die Dauer des Gültigkeitszeitraums bestehen. Die Führung im Personalausweisregister erfolgt also auch in den Fällen, in denen Sie nicht (mehr) zuständig sind. Nach Wohnortwechsel kann daher die ausstellende von der zuständigen Behörde abweichen.

#### 4.1.2 Überprüfen der Identität

Zum Beginn des Antragsverfahrens muss sich die antragstellende Person Ihnen gegenüber zweifelsfrei identifizieren (z. B. durch Vorlage eines

gültigen Ausweisdokuments. Weitere Hinweise zur Identitätsfeststellung entnehmen Sie bitte Nummer 6.3.1 der Passverwaltungsvorschrift.)

Um zu vermeiden, dass die Person mehr als einen Personalausweis besitzt, prüfen Sie bitte, ob für sie bereits ein gültiger Ausweis ausgestellt wurde.

Aus Sicherheitsgründen müssen Bürgerinnen und Bürger den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises persönlich stellen. Dabei ist zu beachten, dass Personen ab 16 Jahren berechtigt sind, Verfahrenshandlungen eigenständig vorzunehmen. Bei antragstellenden Personen unter 16 Jahren ist die (zusätzliche) Anwesenheit mindestens einer sorgberechtigten Person, die über den Aufenthalt der minderjährigen Person bestimmen darf, notwendig. Eine nicht anwesende sorgberechtigte Person muss in der Regel ihr Einverständnis – z. B. mittels Vollmacht – erteilen.

Bildquelle: Bundesministerium des Innern



Die Anwesenheit der minderjährigen Person ist stets notwendig. Weitere Hinweise zur Antragstellung von Kindern – beispielsweise bei getrennt lebenden Elternteilen – entnehmen Sie bitte den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 der Passverwaltungsvorschrift.

Neben der antragstellenden Person kann auch ihre rechtliche Betreuerin, ihr rechtlicher Betreuer oder die vorsorgebevollmächtigte Person den Antrag stellen, wenn die Antragstellung vom Aufgabengebiet (der Betreuung, der Vorsorgevollmacht) umfasst ist (auch hier muss die minderjährige Person anwesend sein).

Der Nachweis ist über eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht zu führen (vgl. Nummer 6.1.2 der Passverwaltungsvorschrift). In diesem Fall müssen Sie die Identität der handelnden Person prüfen.

Daneben kommt auch eine Befreiung von der Ausweispflicht in Betracht, wenn die in § 1 Absatz 3 PAuswG genannten Umstände vorliegen.

Die Bürgerinnen und Bürger können einen Personalausweis bei berechtigtem Interesse bereits vor Ablauf der Gültigkeit beantragen.

**Antragstellende müssen sich eindeutig identifizieren. Bei Minderjährigen ist die Anwesenheit nötig.**

#### 4.1.3 Klären der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Personalausweisgesetz sieht vor, dass nur deutschen Staatsangehörigen ein Personalausweis ausgestellt wird. Daher müssen Sie die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person feststellen und entsprechende Erklärungen entgegennehmen. Diese Erklärungen beziehen sich auf:

- den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- den Besitz oder die Beantragung einer weiteren Staatsangehörigkeit
- Tatsachen, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken könnten

Ob eine weitere Staatsangehörigkeit besteht, kann z. B. über die Elektronische Bibliothek des Verlags für Standesamtswesen ElBib geprüft werden. Eine andere Staatsangehörigkeit kann auch dann vorliegen, wenn kein ausländisches Dokument ausgestellt wurde.

Die Erfassung der vorgenannten Erklärungen zur Staatsangehörigkeit kann mithilfe eines Formblatts erfolgen. Hier sehen Sie ein Beispiel für dieses Formblatt:

Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses / Personalausweises für				
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort	Seriennummer des Reisepasses / Personalausweises
<b>Hinweise</b>				
Folgende Tatbestände können zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 1, § 27 bzw. § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG):				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit <b>auf Antrag</b></li> <li>- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch <b>Adoption als Minderjähriger durch einen Ausländer</b> sowie</li> <li>- Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen, <b>auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine entsprechende Zustimmung oder Berechtigung</b>. Sofern die Verlustfolge eingetreten ist, sind Betroffene nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Personalausweis zu führen. Eine spätere Erfüllung eines dieser Tatbestände ist der Pass- bzw. Personalausweisbehörde unverzüglich anzugeben.</li> </ul>				
<b>Erklärung</b>				
<b>I.</b>	Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Ich bin für den Fall ihres Erwerbs auf den dadurch möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen worden:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
<b>II.</b>	Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) erworben:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Der Erwerb der _____ Staatsangehörigkeit(en) ist erfolgt am _____ <input type="checkbox"/> durch Geburt <input type="checkbox"/> automatisch (z.B. durch Eheschließung, Adoption) <input type="checkbox"/> auf Antrag (z.B. durch Einbürgерung, Registrierung, Abgabe einer Erklärung, z.B. auch bei der Eheschließung) Zuständige ausländische Behörde(n) (Bezeichnung, Anschrift): Wohnsitz oder dauernder (gewöhnlicher) Aufenthalt bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit(en)			
	Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir vor dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden. Falls ja, durch _____ mit Urkunde vom _____ Behörde	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Ich habe die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschließlich des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland) oder der Schweiz nach dem 27. August 2007, im Falle Kroatiens nach dem 30. Juni 2013 auf Antrag erworben:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Ich habe die britische Staatsangehörigkeit nach Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bis zum Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 auf Antrag erworben oder nach dem 31. Dezember 2020 erworben, hatte aber den Antrag vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt: Falls Letzteres zutrifft, bitte belegen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
<b>III.</b>	Ich bin nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Eine Zustimmung der Wehrsatzbehörden hatte ich hierzu eingeholt bzw. eine Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor: Falls ja, bitte belegen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
	Der Eintritt ist in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines (anderen) Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) oder eines Staates der Länderliste nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung und nach dem 5. Juli 2011 (Bekanntmachung der Allgemeinzustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 28 StAG zu einem freiwilligen Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr vom 21. Juni 2011, BAnz. Nr. 98, S. 3279) erfolgt: Falls ja, bitte belegen.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Datum, Unterschrift				
Bitte beachten Sie etwaige bestehende landesgesetzliche Regelungen für die Prüfung der Staatsangehörigkeit bei Beantragung eines Personalausweises (z. B. in Hessen), die die Nutzung eines eigenen Formblatts vorschreiben.				

#### **4.1.4 Erfassen der biografischen Daten**

Im Anschluss erfolgt die Erfassung der erforderlichen Daten der antragstellenden Person. Dies geschieht elektronisch über Ihr Fachverfahren. In der Regel werden hierbei die im Melderegister hinterlegten Daten der Person aufgerufen. Auch die Angaben „Augenfarbe“ und „Größe“ sind an dieser Stelle zu prüfen.

Ein Ordens- oder Künstlername oder ein Doktor-grad kann auf Wunsch der antragstellenden Person im Personalausweis eingetragen werden, wenn er sich aus einem früheren Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melde-, Personalausweis- bzw. Passregister ergibt.

Andernfalls hat die antragstellende Person durch Vorlage geeigneter Unterlagen darzulegen, dass sie unter dem von ihr angegebenen Ordens-/ Künstlernamen bekannt ist (vgl. Nummer 4.1.4 der PassVwV) oder einen eintragungsfähigen Doktor-grad erworben hat (Nummer 4.1.3 der PassVwV).

#### **4.1.5 Prüfung und Erfassung des Lichtbilds**

Der Personalausweis enthält ein aktuelles Lichtbild. Im Normalfall sollen die internationalen Standards für biometrische Gesichtsbilder angewendet werden. Das Lichtbild darf von einem externen Foto-dienstleister (z. B. Fotografin/Fotograf) nur elektronisch zum Download aus der Cloud bereitgestellt werden. Alternativ kann das Lichtbild von einem in den Räumlichkeiten der Behörde betriebenen Lichtbild-Aufnahmesystem erfasst werden.

Bis zum 30. April 2025 durfte das Lichtbild auch als papierbasiertes Passbild vorgelegt und eingescannt werden (vgl. Nummer 6.2.1.1.2 der PassVwV).

Das Lichtbild ist in zweierlei Hinsicht sorgfältig zu prüfen:

1. Übereinstimmung mit der antragstellenden Person
2. Erfüllung der biometrischen Anforderungen für den Normalfall

Zu 1. Bitte prüfen Sie sehr sorgfältig, ob das Lichtbild des Aufnahmesystems oder das vom Fotodienstleister in der Cloud bereitgestellte Lichtbild mit der antragstellenden Person übereinstimmt. Auch kleinere individuelle Merkmale des Gesichts (Muttermale, Falten o. Ä.) sind wichtig.

Mithilfe ausgefeilter technischer Manipulationen (sog. Morphings) können mittlerweile hochwertige Lichtbild-fälschungen erzeugt werden, die es weiteren Personen ermöglichen können, sich später betrügerisch ebenfalls als Ausweisinhaberin bzw. Ausweisinhaber auszugeben.

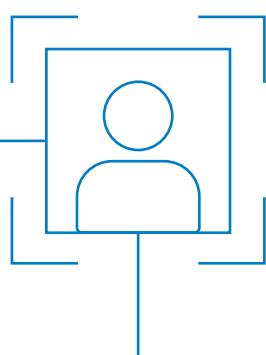
Seien Sie also wachsam, wenn Sie den Eindruck haben, dass das Lichtbild vom Gesicht der antragstellenden Person abweicht. Ist dies der Fall, verlangen Sie bitte ein neues, akkurate Lichtbild oder ordnen Sie – bei Vorhandensein von Lichtbild-Aufnahmetechnik in der Behörde – die Aufnahme des Lichtbilds in der Behörde an. Ferner sollten Sie die zuständige Polizeidienststelle informieren, wenn Sie den Verdacht der Vorlage eines gefälschten Lichtbilds haben.

Zu 2. Prüfen Sie die Einhaltung der biometrischen Anforderungen. Ausnahmen hiervon sind – wie beim Reisepass – nur zulässig, wenn bestimmte medizinische oder religiöse Gründe vorliegen (vgl. Nummer 6.2.1.1 PassVwV).

- Religiöse Kopfbedeckung: Wie auch bei Angehörigen der christlichen Glaubensgemeinschaft ist ein regelmäßiger Gang in die sakralen Räume (Kirche, Moschee) nicht zwingend, um einer

konkreten Glaubensgemeinschaft anzugehören. Muslimische weibliche Personen legen bisweilen auch Lichtbilder ohne Kopfbedeckung vor, weil das Tragen einer Kopfbedeckung für ihr persönliches Religionserlebnis nicht unbedingt erforderlich ist. Es kommt daher auf den Einzelfall an und die substanziierte Schilddung der antragstellenden Person.

- Eine bloße – möglicherweise aus anderen Gründen vorgeschobene, nicht ernsthafte – Berufung auf muslimische Glaubensinhalte und Glaubensgebote, ohne weitere Anhaltspunkte im Einzelfall, genügt für die Begründung einer Ausnahme von der Kopfbedeckung nicht und bedarf einer individuellen substanziierten Darlegung.
- Medizinische Ausnahmen: Der antragstellenden Person wird es nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen objektiv nicht möglich sein, die biometrischen Lichtbildanforderungen in absehbarer Zeit zu erfüllen. Falls die medizinischen Gründe für die Sachbearbeitung offenkundig sind, ist hierfür keine ärztliche Bestätigung erforderlich. Dies können beispielsweise dauerhafte Verletzungen aufgrund von Unfallereignissen oder partielle Gesichtslähmungen nach einem Schlaganfall sein. Abhängig vom Grad der körperlichen Fähigkeiten der abzulichtenden Person sind Abweichungen in der Kopfposition, vom Gesichtsausdruck und von der Sichtbarkeit der Augen auf dem Foto zulässig (vgl. Fotomustertafel zu „Säug-



## *Bei Kleinkindern sind Abweichungen beim Passfoto erlaubt, Eltern sollten prüfen, ob das Bild noch zur Identifizierung geeignet ist.*

linge und Kleinkinder“), sofern die Ablichtung des Gesichts im Ruhezustand nicht anders erfolgen kann. Etwaige erforderliche ergänzende Antragsunterlagen (medizinische Belege) werden unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls abschließend durch die prüfende Behörde entschieden.

### **Kleinkinder/Säuglinge**

Die Lichtbilder sollen Mindestanforderungen erfüllen, um eine Identifizierung zu ermöglichen. Abweichungen in der Kopfposition, vom Gesichtsausdruck und von der Sichtbarkeit der Augen auf dem Foto sind zulässig, wenn die Ablichtung des Gesichts des Säuglings/Kleinstkindes im Ruhezustand nicht anders erfolgen kann.

Eltern sollten darauf hingewiesen werden, dass das Gesichtsbild insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern sich innerhalb kurzer Zeit stark verändern kann, sodass eine Identifizierung mit dem Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich ist. Die Eltern sollten das Ausweisdokument ihres Säuglings daher rechtzeitig vor Reiseantritt dahingehend prüfen, ob eine Identifizierung mit dem Lichtbild des Ausweisdokuments gut möglich ist. Im Zweifelsfall sollten sie bei der Behörde vorsprechen.

- Kinder unter zehn Jahren: Bei Kindern sind bestimmte Ausnahmen von den Biometrievorgaben zulässig. Nähere Informationen darüber finden Sie in der [Fotomustertafel - Qualitätsmerkmale biometrischer Fotos für Dokumente](#).

Als Hilfsmittel für die Überprüfung der biometrischen Anforderungen an Lichtbilder verwenden Sie die Fotomustertafel, die Passbildschablone sowie die Qualitätssicherungssoftware und die Computerschablone, die Sie auch im Zusammenhang mit Reisepässen nutzen. Der Ablauf erfolgt – wie beim Reisepass – in drei Schritten:

#### **Zusammenfassung: Prüfung und Erfassung des Lichtbilds**

- 1. Prüfung auf Übereinstimmung mit der antragstellenden Person**
- 2. Prüfung durch die Qualitätssicherungssoftware. Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen als Entscheidungshilfe dargestellt.**
- 3. Prüfung der biometrischen Anforderungen durch visuelle Prüfung anhand der Fotomustertafel**

#### **4.1.6 Erfassen der Fingerabdrücke**

Seit dem 2. August 2021 sind im Chip des Personalausweises stets auch zwei Fingerabdrücke zu speichern.

Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers der antragstellenden Person im elektronischen Speichermedium des Personalausweises gespeichert (vgl. § 5 Absatz 9 Satz 1 PAuswG).

Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert (vgl. § 5 Absatz 9 Satz 2 PAuswG, Nummer 4.4.0 PAuswV).

Das Bundesministerium des Innern hat hierfür eine Handlungsanweisung Fingerabdruck-Erfassung herausgegeben.

#### **Benötigte Hardware**

Die Bundesdruckerei GmbH stellt die für die Erfassung, Qualitätssicherung und Übermittlung der Antragsdaten sowie die zur Änderung und Visualisierung erforderliche Hardware nebst Dokumentation zur Verfügung, insbesondere Bedienungsanleitungen. Bitte beachten Sie, dass die bereitgestellten Hardwarekomponenten im Eigentum der Bundesdruckerei GmbH verbleiben. Sie sind daher zu einem sorgfältigen Umgang mit der Hardware verpflichtet. Die Einzelheiten zum Umgang mit der Hardware ergeben sich aus den Hinweisen der Bundesdruckerei GmbH, die auf [www.bundesdruckerei.de/de/support](http://www.bundesdruckerei.de/de/support) abrufbar sind.

#### **Bitte beachten Sie:**



Es wird kein Personalausweis ausgestellt, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke verweigert wird, obwohl sie nach den Umständen als möglich erscheint (vgl. Nummer 4.4.0 PassVwV).

Ist die Abnahme von Fingerabdrücken nicht nur vorübergehend unmöglich (vgl. § 5 Absatz 9 Satz 3 PAuswG), kann ggf. ein ärztliches Attest erforderlich sein, wenn die medizinischen Gründe nicht offensichtlich sind.

Fingerabdrücke von Kindern unter sechs Jahren werden nicht abgenommen (vgl. Nummer 4.4.a PassVwV).

**Gesprächsleitfaden:  
„Erfassen der Fingerabdrücke“**

Ihre Fingerabdruckdaten werden ausschließlich zur Speicherung im Chip des Ausweises aufgenommen. Personen mit ähnlichem Aussehen, die Ihren Ausweis zu missbrauchen versuchen, können so leichter erkannt werden. Damit wird die Sicherheit des Personalausweises erhöht und die Möglichkeit eines Missbrauchs echter Ausweisdokumente verringert.

Spätestens mit Aushändigung des Ausweises werden die Fingerabdrücke in unserer Behörde gelöscht. Beim Ausweishersteller sind die Daten bereits unmittelbar nach Produktionsende gelöscht. Das bedeutet: Weder Datenbanken noch Register speichern die Fingerabdruckdaten. Sie verbleiben nach Aushändigung nur im Chip Ihres Personalausweises.

Das Gesetz verbietet ausdrücklich, dass Privatpersonen oder Unternehmen Zugriff auf die Fingerabdruckdaten erhalten. Technische Sicherheitsmechanismen garantieren, dass dieses Verbot in der Praxis eingehalten wird. Nur berechtigte hoheitliche Stellen – also Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Pass-, Ausweis- und Meldebehörden – können die Fingerabdruckdaten einsehen, und zwar nur, um die Identität der Inhaberin bzw. des Inhabers sowie die Echtheit des Dokuments zu überprüfen.

**4.1.7 Erfassen der Unterschrift und Kontrollblatt**

Für die Erfassung der auf dem Personalausweis sichtbaren Unterschrift gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die antragstellende Person unterschreibt direkt auf einem mit dem Computer verbundenen Signaturtablet.
- Sie verwenden die handschriftliche Unterschrift auf dem Kontrollblatt und digitalisieren diese per Scan.

Welches Verfahren Sie verwenden, hängt vom Fachverfahren ab, das bei Ihnen zum Einsatz kommt. Folgen Sie daher den Anweisungen Ihres Fachverfahrens.

Zu den Regelungen einer formgültigen Unterschrift vgl. Nummer 4.4a und 6.2.1.2 PassVwV.

**Nachdem Sie alle erforderlichen Daten erfasst haben:**

- Prüfen Sie den Antrag auf Richtigkeit (insbesondere die Schreibweise der Namen und des Geburtsorts).

**Gesprächsleitfaden:  
„Erfassen der Unterschrift“**

Bitte überprüfen Sie abschließend alle gemachten Angaben. Wenn die Angaben korrekt sind, unterschreiben Sie bitte hier.

Ihre Unterschrift wird auch auf dem Personalausweis zu sehen sein.

Bitte unterschreiben Sie zumindest mit Ihrem Familiennamen. Doppel- oder Vornamen dürfen abgekürzt oder weggelassen werden.

- Legen Sie der antragstellenden Person (bzw. der Person, welche die gesetzliche Vertretung oder rechtliche Betreuung wahrnimmt) den Antrag zur Prüfung vor.
- Bitten Sie die antragstellende Person, den Antrag nach Prüfung zu unterschreiben. Zu den Regelungen einer formgültigen Unterschrift vgl. Nummer 6.2.1.2 PAuswV.
- Scannen Sie, wenn nötig, das Kontrollblatt ein.

#### **4.1.8 Aushändigen des PIN-Briefes**

Um den Online-Ausweis nutzen zu können, erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller einen PIN-Brief, in dem u. a. eine fünfstellige „Einmal-PIN“ und eine Kennziffer zur Aufhebung der PIN-Blockade (Rücksetznummer „PUK“) enthalten sind. Die PUK wird benötigt, nachdem die PIN dreimal falsch eingegeben wurde.

Vor allem aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden alle PIN-Briefe ausschließlich bei zentralen Ausweisproduzenten hergestellt und anschließend blanko in der Personalausweisbehörde gelagert.

Sie scannen den im Kuvertfenster eines PIN-Briefes sichtbaren Strichcode und nehmen diesen PIN-Brief zum Antragsdatensatz. Alternativ fügen Sie die unterhalb des Strichcodes aufgedruckte Nummernfolge zum Antrag hinzu. Anschließend übergeben Sie den PIN-Brief der antragstellenden Person. Werden zwei Anträge gleichzeitig bearbeitet (z. B. Eheleute), können Sie auf dem Kuvert handschriftlich einen Hinweis vermerken, um eine nachträgliche Verwechslung der PIN-Briefe zu vermeiden.

Den Erhalt des PIN-Briefes muss die antragstellende Person in Textform bestätigen, beispielsweise durch ein Ankreuzfeld.

Auch bei Anträgen von Kindern ist ein PIN-Brief dem Antragsdatensatz hinzuzufügen. Um eine Gleichbehandlung aller antragstellenden Personen zu erzielen, wurde festgelegt, dass alle Personen einen PIN-Brief ausgehändigt bekommen sollen, wenn ein Dokument mit Online-Ausweis beantragt wird. Für den Online-Ausweis gibt es immer mehr Anwendungsmöglichkeiten. Wird der Online-Ausweis später aktiviert, z. B. wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll auch diese Person eine Nummer zur Aufhebung der PIN-Blockade (Personal Unblocking Key/PUK) erhalten, die nur der Original-PIN-Brief enthalten kann.

Die ehemalige Altersgrenze „15 Jahre und neun Monate“ für den PIN-Brief wurde abgeschafft.

Wird der PIN-Brief im Ausnahmefall nicht benötigt, weil beispielsweise das Kind innerhalb des Gültigkeitszeitraums das 16. Lebensjahr nicht vollenden wird, kann der PIN-Brief zu Hause für das Kind aufbewahrt oder auch über den Papiermüll entsorgt werden. Die Prozesse beim Ausweishersteller Bundesdruckerei GmbH sind für ca. elf Millionen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgelegt. Für die allermeisten Personen ist der PIN-Brief relevant. Damit der PIN-Brief-Prozess störungs- und fehlerfrei läuft, verbleiben die wenigen Ausnahmesituationen (Personalausweis für Kleinkind, elektronischer Aufenthaltstitel für ausländische Person ohne festgestellte Identität) zur Klärung in den einzelfallbezogenen Antragsgesprächen. Zur Ressourcenschonung wurde der PIN-Brief auf eine DIN-A4-Seite gekürzt (vorher: zwei Seiten). Zudem ist durch die persönliche Übergabe an die antragstellende Person der Besitzübergang des PIN-Briefes gewährleistet, sodass aufwendige Reklamationsprozesse aufgrund postalisch nicht zugestellter PIN-Briefe künftig obsolet werden.

Eltern, die den Personalausweis für ihr Kleinkind als Ausweisdokument für Reisen innerhalb

der EU beantragen, wird für die Übergabe des PIN-Briefes folgende kurze Erklärung/Beratung vorgeschlagen:

**Der PIN-Brief enthält folgende Informationen:**

- fünfstellige Einmal-PIN
- Nummer zur Aufhebung der PIN-Blockade (PUK)



**Kleinkinder/Säuglinge**

Produktionstechnisch ist es notwendig, dass der antragstellenden Person ein PIN-Brief zugewiesen wird. Der PIN-Brief muss vom Behördenpersonal auch ausgehändigt werden. In wenigen Ausnahmefällen kann der PIN-Brief von der antragstellenden Person nicht genutzt werden. In diesen Fällen entscheidet der gesetzliche Vertreter bzw. der Betreuer, ob der PIN-Brief dennoch aufbewahrt oder zu Hause über den Papiermüll entsorgt werden soll.

Voraussichtlich ab Mai 2026 wird das Produktionsverfahren bei Antragstellern unter zehn Jahren umgestellt: Die Aushändigung eines PIN-Briefes soll für Kinder unter zehn Jahren entfallen.

**Schritt für Schritt:  
Aushändigen des PIN-Briefes**

1. Informieren Sie die über 16 Jahre alte antragstellende Person, dass der PIN-Brief die fünfstellige Einmal-PIN und eine Nummer zur Aufhebung der PIN-Blockade (PUK) enthält.
2. Erläutern Sie, dass der PIN-Brief wichtige Informationen über den Online-Ausweis enthält.
3. Informieren Sie die antragstellende Person, dass der PIN-Brief sicher aufbewahrt werden soll und dass die enthaltenen Informationen nur ihr bekannt sein dürfen.
4. Weisen Sie die antragstellende Person darauf hin, dass der Transport des Personalausweises und des PIN-Briefes immer getrennt voneinander erfolgen soll, damit im Falle eines Abhandenkommens (Verlust/Diebstahl) die Gefahr des Missbrauchs des Online-Ausweises verringert werden kann.

**Gesprächsleitfaden:  
„Übergabe PIN-Brief für Jugendliche bzw.  
für Kinder/Kleinkinder“**

**Personen ab 16 Jahren**

Diese Informationen dürfen nur Ihnen bekannt sein. Bitte bewahren Sie Ihren PIN-Brief sicher auf.

**Jugendliche**

Ihr Kind wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums 16 Jahre alt und ist danach berechtigt, den Online-Ausweis zu nutzen. Sie können nach dem 16. Geburtstag den Online-Ausweis bei der Behörde aktivieren lassen, indem eine selbst gewählte, sechsstellige PIN gesetzt wird. Bis dahin ist der Online-Ausweis deaktiviert. Der PIN-Brief enthält die PUK.



#### 4.1.9 Aufklärung über das Online-Ausweisen und das Vor-Ort-Auslesen

Eine wichtige gesetzliche Aufgabe der Personalausweisbehörde ist es, die über 16 Jahre alte antragstellende Person über den Online-Ausweis (Abschnitte 3.2 bis 3.4) inklusive des Vor-Ort-Auslesens (Abschnitt 3.6) zu informieren. Hierfür können Sie z. B. die nachfolgend vorgeschlagenen Formulierungen verwenden.

**Gesprächsleitfaden:  
„Erste Informationen über den  
Online-Ausweis“**

Der Personalausweis enthält einen Chip. Darauf sind Ihre Personendaten gespeichert, die auf dem Ausweis aufgedruckt sind. Mithilfe eines geeigneten NFC-fähigen Smartphones oder eines Lesegeräts können Sie die Daten auslesen und – nach Eingabe Ihrer selbst gewählten, sechsstelligen Geheimnummer (PIN) – zum Nachweis Ihrer Identität online einem Dritten übermitteln. So können Sie sich gegenüber Internetdiensten online sicher ausweisen (Online-Ausweisfunktion).

**Ihren Online-Ausweis können Sie beispielsweise nutzen, um**

- sich nach einem Umzug elektronisch anzumelden,
- Ihre Steuererklärung online abzugeben,
- Ihr Rentenkonto online einzusehen,
- Ihren Punktestand in Flensburg online einzusehen,

- ein Führungszeugnis online zu beantragen.

- Viele weitere Anwendungen von Behörden und Unternehmen sind digital verfügbar.

**Um sich online ausweisen zu können, brauchen Sie außer dem Personalausweis**

- Ihre selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN),
- ein NFC-fähiges Smartphone (Android oder iOS) oder ein Kartenlesegerät und
- eine Software, z. B. die kostenlose AusweisApp oder eine andere geeignete App, die Sie z. B. über den Google Play Store, die HUAWEI AppGallery oder den App Store von Apple kostenlos herunterladen.

Im Rahmen der Beantragung Ihres Personalausweises erhalten Sie heute Ihren PIN-Brief mit einer fünfstelligen Einmal-PIN. Ihren Online-Ausweis machen Sie einsatzbereit, indem Sie entweder bei Abholung des Ausweises oder über die AusweisApp Ihre selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN) setzen.



### Das Online-Ausweisen funktioniert so:

- In einer App oder auf einer Webseite werden Sie zur Identifizierung per Online-Ausweis aufgefordert.
- Bei NFC-fähigen Smartphones wird nun die AusweisApp automatisch gestartet. (Bei Computern muss die AusweisApp vor Aufruf aus der Webseite geöffnet sein.)
- Nach Aufforderung legen Sie den Personalausweis an das Smartphone oder das Kartenlesegerät.
- Sie geben die selbst gewählte, sechs-stellige Geheimnummer (PIN) ein.

Daraufhin werden Ihre Personendaten zur Identifizierung an den Empfänger übermittelt. Die Online-Identifizierung ist damit abgeschlossen und Sie können den Online-Dienst (z. B. Abfrage des Punktestands in Flensburg) in Anspruch nehmen.



### Gesprächsleitfaden:

#### „Erste Informationen über das Vor-Ort-Auslesen“

Der Chip im Personalausweis ermöglicht Ihnen, Ihre Personendaten wie Name und Anschrift einfach und schnell in ein elektronisches Formular zu übertragen. Dies bietet sich in vielen Situationen an, in denen Sie vor Ort ein Formular ausfüllen, z. B. bei einer Behörde, am Postschalter, im Hotel, in einer Bank oder bei einem Mobilfunkanbieter. Sie ersparen sich dadurch das mühsame Ausschreiben Ihrer Personendaten.

Ihre PIN benötigen Sie dafür nicht. Das Vor-Ort-Auslesen dient lediglich der Übernahme von Personendaten in ein elektronisches Formular. Die Identifizierung erfolgt durch einen herkömmlichen Abgleich Ihres Lichtbilds.

Beim Vor-Ort-Auslesen weisen Sie sich zunächst durch Vorzeigen des Personalauswesens aus. Dann legen Sie Ihren Personalausweis auf das hierfür vorgesehene Kartenlesegerät. Über den Chip Ihres Personalauswesens wird automatisch geprüft, ob Ihr Gegenüber eine staatliche Berechtigung für das Vor-Ort-Auslesen hat. Die benötigten Daten werden nach Eingabe der auf dem Ausweis aufgedruckten Zugangsnummer (CAN) Ende-zu-Ende-verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Ihr Wissen ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten nur frei, wenn er die auf dem Personalausweis aufgedruckte Zugangsnummer (CAN) übermittelt bekommt.

#### **4.1.10 Anbieten des Flyers über den Online-Ausweis**

Jeder Person, die einen Personalausweis beantragt, wird im Rahmen des Antragsprozesses der Flyer „Der Online-Ausweis“ angeboten. Darin sind die wesentlichen Informationen zusammengefasst.

Der Flyer kann in einem handlichen DIN-lang-Format angeboten werden, wenn die Behörde eine Herstellung dieser Druck-Erzeugnisse beispielsweise bei regionalen Druckereien beauftragt hat. Alternativ kann das Behördenpersonal die Aushändigung des Flyers auch in einem DIN-A4-Format, beidseitig bedruckt, anbieten.

Wird der antragstellenden Person der Flyer mündlich angeboten, ist das im Register mit Datum und Uhrzeit zu vermerken, vgl. Nummer G.11.3.1 der PAuswVwV.

***Der Flyer fasst alle Infos rund um den Online-Ausweis kompakt zusammen – zum Mitnehmen oder Online-Abruf.***

**Gesprächsleitfaden: Anbieten des Flyers „Der Online-Ausweis“**

Ich möchte Ihnen einen Flyer anbieten, den Sie auch online abrufen können.

Darin erfahren Sie, wie Sie Ihren Personalausweis in der digitalen Welt nutzen können und welche Sicherheitsmechanismen Ihre Daten dabei schützen. Außerdem erhalten Sie weitere Informationen über den PIN-Brief, den Sie heute erhalten.

#### **4.1.11 Anbieten des Direktversands und Erfassen der E-Mail-Adresse**

Seit dem 1. November 2024 sind die rechtlichen Grundlagen für den sog. Direktversand in Kraft (vgl. Nummer G.9.1.2 PAuswVwV). Damit kann das hoheitliche Dokument vom Ausweishersteller auf Wunsch direkt an die Meldeanschrift der antragstellenden Person versendet und ihr an der Wohnungstür übergeben werden. Der Gang zur Abholung in der Behörde oder zu einem Ausgabeautomaten kann auf Wunsch entfallen.

Der Direktversand von Personalausweisen ist ausschließlich für antragstellende Personen ab 16 Jahren möglich und nur in der zuständigen Behörde wählbar. Dieser optionale zusätzliche Service ist gebührenpflichtig.

Machen Sie der antragstellenden Person deutlich, dass die vermerkte Meldeanschrift zustellfähig sein muss. Gegebenenfalls müssen organisatorische Maßnahmen veranlasst werden (z. B. Anbringung des Namens am Briefkasten bzw. Klingelschild), um die Zustellfähigkeit sicherzustellen. Der alte Ausweis ist bereits zum Zeitpunkt der Beantragung des neuen Ausweises zu entwerten. An der Wohnungstür muss sich die antragstellende Person mit einem zweiten gültigen Ausweisdokument ausweisen können. Kann die Postsendung mit dem Ausweisdokument nicht zugestellt werden, wird die Sendung zur Postfiliale und nach weiteren sieben Werktagen zur Behörde transportiert.

### **E-Mail-Adresse**

Die Erfassung einer E-Mail-Adresse der antragstellenden Person erfolgt optional (vgl. Nummer 21.2.8a PAuswVwV). Machen Sie der antragstellenden Person deutlich, welche Vorteile die Verwendungsgestattung der E-Mail-Adresse mit sich bringt. Auf Wunsch der Bürgerin oder des Bürgers kann die E-Mail-Adresse:

- von der Behörde ausschließlich für den Direktversand gespeichert und verwendet werden. Damit erhält die Bürgerin oder der Bürger eine E-Mail-Benachrichtigung über den voraussichtlichen Zustelltag. Eine andere Benachrichtigungsform (z. B. SMS) hat der Verordnungsgeber nicht vorgesehen.
- dauerhaft gespeichert werden. Diese Speicherung dient u. a. dazu, dass das IT-Fachverfahren – soweit technisch ertüchtigt – rechtzeitig mit einer automatisierten Nachricht an den Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises erinnern kann.

**Unser Tipp!**  
Mit E-Mail-Benachrichtigung  
wissen Sie immer, wann Ihr  
neuer Ausweis ankommt.



### **Direktversand spart Zeit: Der Ausweis kommt bequem zu Ihnen nach Hause.**

#### **4.1.12 Personalausweisgebühr**

Nachdem Sie alle Daten erfasst haben, muss die antragstellende Person die Gebühr für den Personalausweis entrichten. Gegebenenfalls wird dieser Prozessschritt in Ihrer Behörde auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt.

#### **4.1.13 Datenübermittlung an den Ausweishersteller**

Mithilfe des Fachverfahrens werden die erfassten Daten automatisch in das vorgesehene Versandformat gebracht. Die Personalausweisbehörde übermittelt die Antragsdatensätze auf elektronischem Wege an den Ausweishersteller, der den Eingang elektronisch bestätigt.

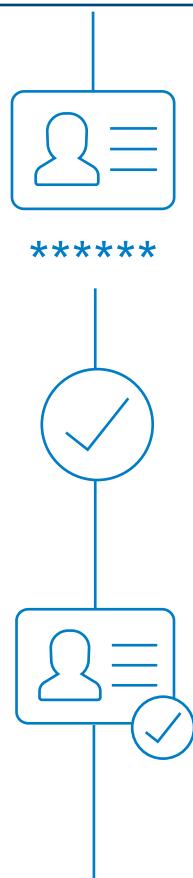
**Alle Schritte im Blick: Die Checkliste hilft, nichts zu vergessen.**

Aufgabe	Hilfsmittel	Hinweise	Erledigt
1 Zuständigkeit prüfen			
2 Identifizieren der antragstellenden Person und ggf. der gesetzlichen Vertretung; der gerichtlich bestellten Betreuung o. Ä.			
3 Klären der deutschen Staatsangehörigkeit	Formblatt	Schriftliche Erklärung der Bürgerinnen und Bürger erforderlich	
4 Erfassen der biografischen Personen-daten			
5 Erfassen des Lichtbilds	Wie beim Reisepass: Fotomustertafel, Qualitätssicherungssoftware	Bis zum 30 April 2025: Möglichkeit des Einscannens von papierbasierten Passbildern	
6 Erfassen der Fingerabdrücke	Wie beim Reisepass: Handlungsanweisung Fingerabdruckerfassung, Gesprächsleitfaden		
7 Erfassen der Unterschrift	Gesprächsleitfaden; Signaturtablet oder ggf. Kontrollblatt (Ausdruck, Prüfung; Unterschrift durch Antragstellerin bzw. Antragsteller; ggf. Einscannen des Kontrollblatts)	Ablauf kann je nach technischer Ausstattung abweichen	
8 Aushändigen des PIN-Briefes	Gesprächsleitfaden		
9 Informieren über den Online-Ausweis und das Vor-Ort-Auslesen	Gesprächsleitfaden		
10 Angebot zur Aushändigung des Flyers „Der Online-Ausweis“		Protokollierung des Angebots erforderlich durch Vermerk im Register	
11a Anbieten des Direktversands		Nur an den inländischen Hauptwohnsitz	
11b Anbieten des Erfassens der E-Mail-Adresse		a) Für Direktversand: Benachrichtigung des voraussichtlichen Zustelltags  b) Zur Erinnerung rechtzeitig vor Gültigkeitsablauf	
12 Entgegennahme der Personalausweisgebühr			
13 Übermitteln der Daten an den Ausweishersteller			

Nutzen Sie die Spalte „Erledigt“, um den Bearbeitungsstand jederzeit nachvollziehbar zu machen.

### Das Ausgabeverfahren im Überblick:

1. Empfang von Sperrkennwort und Ausweis
2. Überprüfung Sperrkennwort im Personalausweisregister
3. Identifizierung der abholenden Person
4. Ausdruck des Aushändigungsschreibens mit Sperrkennwort
5. Übergabe des Aushändigungsschreibens und des Personalausweises, ggf. Angebot des PIN-Setzens
6. Löschen der Fingerabdrücke
7. Entwertung/Vernichtung des alten Ausweises



### 4.2 Ausgabeverfahren

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Schritte Sie bei der Lieferung des Personalausweises durch den Ausweishersteller beachten müssen und welche Aufgaben bei der Ausgabe des Dokuments an die Bürgerinnen und Bürger relevant sind.

#### 4.2.1 Empfangnahme und Quittierung von Sperrkennwort und Ausweis

Bevor das fertig produzierte Ausweisdokument an die Personalausweisbehörde geliefert wird, sendet der Ausweishersteller vorab eine elektronische Lieferinformation. Darin teilt er den Abschluss des Produktionsprozesses mit und übermittelt gleichzeitig das Sperrkennwort für den Online-Ausweis. Ihr IT-Fachverfahren quittiert automatisch den Erhalt des Sperrkennworts elektronisch.

Der Personalausweis wird im Auftrag des Bundesministeriums des Innern von der Bundesdruckerei GmbH produziert und der Personalausweisbehörde zugesandt. Der Erhalt der Lieferung ist dem Frachtdienstleister zu quittieren und wie bisher im Fachverfahren zu vermerken.

***Jeder Schritt im Ausgabeverfahren sorgt dafür, dass der Personalausweis lückenlos nachverfolgt und zuverlässig ausgehändigt werden kann.***

#### **4.2.2 Identifizieren der Person, die den Personalausweis erhält**

Die Ausgabe des Dokuments erfolgt grundsätzlich an die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber (ab 16 Jahren) bzw. an die Person, welche die gesetzliche Vertretung bzw. rechtliche Betreuung wahrnimmt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter muss sich bei diesem Schritt auch selbst identifizieren. Die Ausgabe an ein Kind darf erfolgen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines sorgeberechtigten Elternteils für die Aushändigung des Ausweisdokuments an das Kind vorliegt.

Die Ausgabe an eine dritte Person ist möglich, sofern eine entsprechende Vollmacht der antragstellenden Person vorgelegt wird. In diesem Fall ist die Identität der bzw. des Bevollmächtigten zu überprüfen.

#### **4.2.3 Aushändigungsschreiben mit Sperrkennwort**

Die Personalausweisbehörde teilt der antragstellenden Person das Sperrkennwort mit. Vor Ausgabe des Ausweises drucken Sie das sog. Aushändigungsschreiben aus, welches das Sperrkennwort enthält. Ihr Fachverfahren hält diesen Ausdruck im Vorgang Aushändigung automatisch bereit.

Sollte dies nicht der Fall sein, sprechen Sie Ihren Fachverfahrensentwickler an.

Ab dem 17. Februar 2025 wird die Bestätigung bei der Antragstellung eingeholt und ist daher bei der Dokumentenausgabe nicht mehr separat zu prüfen.

#### **4.2.4 Prüfung des Personalausweises**

Der Ausweishersteller hat eine wirksame Qualitätskontrolle implementiert, um etwaige Produktionsfehler so frühzeitig wie möglich festzustellen. Fertig produzierte und vom Ausweishersteller versendete Dokumente sind daher weitgehend frei von Produktionsmängeln. Aufgrund dessen wurde im Einvernehmen mit den Landesinnenministerien festgelegt, dass kommunale Behörden zur generellen Kontrolle der fertig produzierten Ausweisdokumente ab Mai 2016 nicht mehr verpflichtet und in diesem Bereich insoweit von Bürokratie entlastet sind.

Die Kommune bewertet selbst, inwieweit bei der Beantragung des Ausweisdokuments ergänzende manuelle Eintragungen erfolgen, bei denen sich Schreibtippehler eingeschlichen haben könnten (statt Verwendung von geprüften Textbausteinen durch Drop-down-Auswahllisten die im behördlichen IT-Fachverfahren integriert sind). Im Interesse der Behörde und im Sinne der Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger kann eine Prüfung des fertig produzierten Ausweisdokuments vor Aushändigung daher ggf. sinnvoll sein. Sollten sich dabei trotz umfangreicher Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Hersteller in Einzelfällen Mängel oder unrichtige Angaben auf dem Ausweis zeigen, prüfen Sie bitte, ob eine Reklamationsbestellung angezeigt ist.

Das Anzeigen der im Chip enthaltenen Daten muss nicht angeboten werden. Auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger können Sie ihnen die Daten anzeigen, die auf dem Chip ihres Personalausweises gespeichert sind. Hierfür nutzen Sie die Visualisierungsfunktion Ihres Fachverfahrens. Ergänzend kann die Bürgerin bzw. der Bürger sich ihre bzw. seine Daten auch über die Funktion „Meine Daten“ der AusweisApp anzeigen lassen. Hierfür ist die Eingabe der selbst gewählten, sechsstelligen PIN erforderlich.

#### 4.2.5 Übergabe des Personalausweises und des Aushändigungsschreibens (§ 18 PAuswV)

Übergeben Sie den fertig produzierten Ausweis inklusive des Aushändigungsschreibens, welches das Sperrkennwort abgedruckt enthält. Dokumentieren Sie das Datum und die Uhrzeit der Dokumentenausgabe. Gegebenenfalls erfolgt dies automatisch durch das Fachverfahren.

Erscheint zur Aushändigung des Ausweises eine bevollmächtigte Person, wird neben dem Ausweisdokument zugleich auch das Aushändigungsschreiben, auf dem das Sperrkennwort abgedruckt ist, übergeben. Eine gesonderte Vollmacht für die Entgegennahme des Aushändigungsschreibens ist nicht erforderlich.

Beim Befüllen eines Dokumentenausgabe-automaten legen Sie das Aushändigungsschreiben sowie das Ausweisdokument in dasselbe Fach.

#### 4.2.6 Löschen der Fingerabdrücke im Fachverfahren

Die Fingerabdrücke werden spätestens nach dem Aushändigen des Personalausweises im Fachverfahren automatisch gelöscht. Gegebenenfalls prüfen Sie manuell, ob dieser Schritt im Fachverfahren erfolgt ist.

Nach dem Löschen sind die Fingerabdrücke ausschließlich im Chip des Personalausweises gespeichert.

Im Anschluss an den Ausgabeprozess können Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber als Serviceleistung anbieten, die fünfstellige Einmal-PIN in eine selbst gewählte, sechsstellige PIN zu ändern. Für diese Änderung werden keine Gebühren erhoben.

\*\*\*\*\*

Bitte beachten Sie:



Die sechsstellige PIN darf nur der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber bekannt sein und darf daher ausschließlich von der Ausweisinhaberin bzw. vom Ausweisinhaber selbst gesetzt werden, keinesfalls von anderen Personen – auch nicht von Personen, denen die gesetzliche Vertretung oder rechtliche Betreuung zusteht oder von abholbevollmächtigten Personen.

**Bei in der Sehfähigkeit eingeschränkten Personen: siehe Punkt 4.3.3.**

Wenn Sie einer Ausweisinhaberin bzw. einem Ausweisinhaber den alten Personalausweis als Andenken überlassen, ist zwecks sicherer Entwertung mindestens der linke Teil der maschinenlesbaren Zone abzuschneiden, sodass die Dokumentenkennung (IDD>>), ein Teil des Geburtsdatums (2. Zeile der MRZ) sowie ein Teil des Familiennamens (3. Zeile der MRZ) abgetrennt sind.

#### 4.2.7 Entwertung oder Vernichtung des alten Personalausweises

Es ist sicherzustellen, dass niemand mehr als einen gültigen Personalausweis besitzt. Daher sind im Rahmen des Ausgabeprozesses die alten Ausweise zu entwerten und, sofern die Bürgerinnen und Bürger ihre alten Ausweise in entwerteter Form nicht behalten wollen, der Vernichtung zuzuführen.

Die Entwertung richtet sich nach den Vorgaben

der Nummer G 4.1 der Personalausweisverwaltungsvorschrift.

Sofern der alte Ausweis das Gültigkeitsende noch nicht erreicht hat, ist vor der Entwertung die eingeschaltete Online-Ausweisfunktion in jedem Fall zu deaktivieren.

Wenn die Bürgerinnen und Bürger ihre entwerteten Ausweisdokumente nicht mitnehmen möchten, müssen Sie die Vernichtung der Ausweisdokumente sicherstellen. Die Bundesdruckerei GmbH bietet die kostenfreie Rücknahme und Vernichtung entwerteter Dokumente an.

*Die Checkliste stellt sicher, dass alle Schritte bei der Ausgabe des Personalausweises zuverlässig erledigt werden. So wird jeder Vorgang von der Identifizierung bis zur Vernichtung alter Dokumente nachvollziehbar dokumentiert und bleibt für alle Beteiligten transparent.*

#### **Alle Schritte im Blick: Die Checkliste hilft, nichts zu vergessen.**

Aufgabe	Hilfsmittel	Erledigt
1 Identifizieren der Person, die den Personalausweis erhält bzw. mit entsprechender Vollmacht abholt		
2 Überprüfen, ob Sperrkennwort im Personalausweisregister, und Ausdruck des Aushändigungsschreibens		
3 Auf Wunsch Visualisieren der Chipdaten		
4 Übergabe des Personalausweises und des Aushändigungsschreibens, Dokumentieren des Datums und der Uhrzeit, ggf. Angebot des PIN-Setzens		
5 Prüfen, ob automatisches Löschen der Fingerabdrücke im Fachverfahren erfolgt ist		
6 Entwertung und Vernichtung des alten Ausweises		

Nutzen Sie die Spalte „Erledigt“, um den Bearbeitungsstand jederzeit nachvollziehbar zu machen.

### 4.3 Änderungsdienst

Folgende Daten und Funktionen lassen sich beim Personalausweis nachträglich elektronisch ändern:

- Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei Ausweisen, die vor dem 15. Juli 2017 ausgegeben wurden oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Ersetzen der fünfstelligen Einmal-PIN (sog. Transport-PIN) durch eine selbst gewählte, sechsstellige PIN
- Neusetzen der selbst gewählten, sechsstelligen PIN
- Änderung der Anschrift (und damit ggf. des amtlichen Gemeindeschlüssels)
- Wenn andere Daten geändert werden sollen, muss ein neuer Personalausweis beantragt werden.

#### 4.3.1 Benötigte Technik

Um die im Chip gespeicherten Daten zu ändern, ist ein sogenanntes Änderungsterminal nötig. Es enthält ein Lesegerät zum Auslesen des Chips sowie ein Eingabefeld für die Zahleneingabe.

Das Änderungsterminal wird an Ihrem Arbeitsplatz in der Personalausweisbehörde angeschlossen und zum Datenaustausch mit dem

*Mit dem Änderungsdienst können wichtige Funktionen wie die Online-Ausweisfunktion jederzeit sicher nachgerüstet werden. So bleiben Ausweisdaten aktuell und flexibel nutzbar, ohne dass ein komplett neuer Ausweis nötig ist.*



Bildquelle: Bundesministerium des Innern, Bundesdruckerei GmbH

Fachverfahren verbunden. Um Daten und Funktionen eines Personalausweises zu ändern, muss das Ausweisdokument auf dem Gerät liegen.

Die Chipdaten sind vor unberechtigtem Zugriff gesichert. Daher benötigt das Änderungsterminal zum Zugriff und zur Änderung der Chipinhalte ein Berechtigungszertifikat, wie Sie es bereits aus der Sicherung der Fingerabdrücke im Chip kennen. Diese hoheitlichen Berechtigungszertifikate zum Ändern der Chipinhalte werden von der Bundesdruckerei GmbH nur an Personalausweisbehörden ausgegeben.

#### 4.3.2 Aktivieren des Online-Ausweises

Die Personalausweise werden von der Bundesdruckerei GmbH für antragstellende Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, immer mit aktiviertem Online-Ausweis ausgeliefert. Bei jüngeren Antragstellerinnen und Antragstellern ist der Online-Ausweis deaktiviert.

Ein nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei Ausweisen, die vor dem 15. Juli 2017 ausgegeben wurden, ist auf Antrag jederzeit und gebührenfrei möglich (Abschnitt 4.3.2).

Das Aktivieren des Online-Ausweises für Personen unter 16 Jahren ist nicht zulässig.

Bei nachträglicher Aktivierung des Online-Ausweises muss umgehend eine selbst gewählte, sechsstellige PIN gesetzt werden.

Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 16 Jahre alt waren und daher einen Personalausweis mit deaktivierter Online-Ausweisfunktion erhielten, können den Online-Ausweis ab dem 16. Geburtstag aktivieren lassen.

#### **Schritt-für-Schritt: Aktivieren des Online-Ausweises**

1. Nehmen Sie den Ausweis in Empfang.
2. Prüfen Sie die Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers und das Alter.
3. Starten Sie in Ihrem Fachverfahren die Funktion für den Änderungsdienst.
4. Legen Sie den Personalausweis so auf das Änderungsterminal, dass die Vorderseite sichtbar bleibt, damit die Zugangsnummer (CAN) abgelesen werden kann.
5. Geben Sie die Zugangsnummer (CAN) des Dokuments ein.
6. Wählen Sie im Änderungsdienst die Anwendung für das Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises aus und aktivieren Sie den Online-Ausweis.

**Nur wenn der Online-Ausweis korrekt aktiviert wird, kann die digitale Identität später sicher genutzt werden. Die persönlichen Schritte am Terminal schützen die Daten zuverlässig und machen die Identität eindeutig nachprüfbar.**

7. Dokumentieren Sie das Aktivieren mit Datum und Uhrzeit, sofern das nicht automatisch durch das Fachverfahren erfolgt.
8. Lassen Sie die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber die selbst gewählte, sechsstellige PIN setzen.
9. Teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber ggf. das Sperrkennwort aus dem Personalausweisregister mit.
10. Zur Information über den Online-Ausweis können Sie sich an dem Gesprächsleitfaden (Abschnitt 4.1.9) orientieren und den Flyer „Der Online-Ausweis“ (Abschnitt 4.1.10) zur Mitnahme anbieten.

Erklären Sie den Bürgerinnen und Bürgern, wie wichtig die selbst gesetzte PIN ist, und weisen Sie darauf hin, die Unterlagen sicher aufzubewahren.



### 4.3.3 Neusetzen der PIN

Hat die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die PIN für den Online-Ausweis vergessen oder verloren, so kann mithilfe des Änderungsterminals das Neusetzen der PIN eingeleitet werden.

Das Neusetzen der PIN ist in jeder Personalausweisbehörde möglich. Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber muss dazu persönlich erscheinen.

#### *Eingabemöglichkeit für in der Sehfähigkeit beeinträchtigte Personen*

Aufgrund der als Touchpad ausgestalteten Bedienfläche des Änderungsterminals können in der Sehfähigkeit stark eingeschränkte Personen ihre selbst gewählte PIN am Änderungsterminal nicht selbst setzen.

Hat eine in der Sehfähigkeit stark eingeschränkte Person ihren PIN-Brief zum Personalausweis verlegt und/oder die selbst gewählte, sechsstellige PIN vergessen, kann ihr auf Antrag durch das Behördenpersonal eine neue sechsstellige PIN erteilt werden.

Diese „Interims-PIN“ kann die in der Sehfähigkeit stark eingeschränkte Person nutzen, um am heimischen PC ihre selbst gewählte, sechsstellige PIN neu zu setzen.

Die AusweisApp unterstützt die gängigen Braillezeilen (Screenreader). Dies wurde zusammen mit Blindenverbänden getestet.

#### *Schritt-für-Schritt:*

#### *Neusetzen der PIN*

1. Prüfen Sie zunächst die Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers. Nehmen Sie den Ausweis in Empfang.
2. Starten Sie in Ihrem Fachverfahren die Funktion für den Änderungsdienst.
3. Legen Sie den Personalausweis so auf das Änderungsterminal, dass die Vorderseite sichtbar bleibt, damit die Zugangsnummer (CAN) abgelesen werden kann.
4. Nun ist die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer (CAN) des Dokuments einzugeben.
5. Wählen Sie im Änderungsdienst die Anwendung zum Neusetzen der PIN.
6. Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber gibt die neue PIN über das Eingabefeld an dem Änderungsterminal ein und bestätigt diese neue PIN durch eine zweite Eingabe.
7. Stellen Sie sicher, dass nur die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die PIN kennt und niemand Drittes bei der Eingabe die PIN erkennen kann.
8. Speichern Sie die Änderung auf dem Personalausweis. Händigen Sie das Dokument wieder aus.

### Gesprächsleitfaden: „Neusetzen der PIN“

Sie können nun Ihre PIN mit diesem Eingabefeld neu setzen. Die PIN muss sechsstellig sein.

Verwenden Sie bitte keine Zahlenfolgen, die auf Ihrem Personalausweis stehen – also beispielsweise Ihr Geburtsdatum – und auch keine einfach zu erratenden Kombinationen, z. B. „123456“.

Bitte prägen Sie sich die PIN gut ein. Achten Sie darauf, dass die PIN nur Ihnen bekannt bleibt. Notieren Sie die Nummer nicht auf dem Ausweis.

Bewahren Sie die PIN und die Nummer für die Aufhebung der PIN-Blockade (PUK) jederzeit an einem sicheren Ort auf.

Teilen Sie die PIN nie Dritten mit, auch nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Personalausweisbehörde.

für den Online-Ausweis wichtige Aufgaben. Daher ist jede Änderung sowohl auf dem Dokument (Änderungsaufkleber) als auch im Chip nachzuvollziehen.

Das Ändern einer Anschrift ist in der zuständigen Personalausweisbehörde nach einer Anmeldung möglich und wird schrittweise in ganz Deutschland auch als digital verfügbare Verwaltungsleistung („elektronische Wohnsitzanmeldung“) verfügbar gemacht.

Weitere Informationen zur elektronischen Wohnsitzanmeldung und eine aktuelle Liste der angeschlossenen Kommunen gibt es unter: [www.personalausweisportal.de/Wohnsitzänderung](http://www.personalausweisportal.de/Wohnsitzänderung).

Veranlassen kann die Änderung der Anschrift die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber persönlich oder eine mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattete Person.



#### 4.3.4 Setzen einer selbst gewählten, sechsstelligen PIN

Das Setzen einer selbst gewählten, sechsstelligen PIN ist stets gebührenfrei, vgl. Nummer 4.3.1 bis 4.3.3.

#### 4.3.5 Anschriftenänderung

Eine Anschrift kann sich aus verschiedenen Gründen ändern: Bürgerinnen und Bürger ziehen um; der Name des Orts, der Straße oder die Hausnummer ändern sich. Damit verändern sich eventuell auch der amtliche Gemeindeschlüssel der ausstellenden Behörde sowie ggf. die Postleitzahl. Die Anschriftdaten erfüllen

### Gesprächsleitfaden: „Anschriftenänderung“

Ich ändere jetzt Ihre Anschrift auf dem Chip des Personalausweises und drucke einen Anschriftenaufkleber, den ich auf der Rückseite Ihres Personalausweises anbringe.

## **Schritt für Schritt: Ändern der Anschrift**

1. Prüfen Sie die Identität der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers oder die Identität der bevollmächtigten Person.
2. Starten Sie in Ihrem Fachverfahren die Funktion für den Änderungsdienst.
3. Legen Sie den Personalausweis so auf das Änderungsterminal, dass die Vorderseite sichtbar bleibt, damit die Zugangsnummer (CAN) abgelesen werden kann.
4. Nun wird die Zugangsnummer (CAN) eingegeben, die auf der Vorderseite des Personalausweises steht.
5. Wählen Sie im Änderungsdienst die Anwendung zur Änderung der Anschrift. Es ist nicht vorgesehen, dass dafür die selbst gewählte, sechsstellige PIN eingegeben wird.
6. Ändern Sie die Anschrift und ggf. auch den amtlichen Gemeindeschlüssel sowie die Postleitzahl. Speichern Sie die Änderung auf dem Chip des Personalausweises.
7. Mit der Anwendung zur Änderung der Anschrift fertigen Sie einen Anschriftenaufkleber mit der neuen Anschrift.
8. Überprüfen Sie die Daten, die für den Anschriftenaufkleber vorgesehen sind, und

**Jede Adressänderung sichert,  
dass Ihre Personendaten  
aktuell, eindeutig und jederzeit  
nachvollziehbar bleiben auf dem  
Ausweis und im Chip.**

ergänzen Sie, falls erforderlich, die Seriennummer des Ausweisdokuments.

9. Kleben Sie den personalisierten Aufkleber auf die Rückseite des Dokuments. Achten Sie bitte darauf, dass die alte Anschrift vollkommen verdeckt wird. Versehen Sie den Aufkleber mit einem Siegelabdruck und schützen Sie den Aufkleber ggf. mit einer transparenten Schutzfolie.
10. Händigen Sie den Ausweis aus.

### **4.3.6 Das Dienstsiegel**

Die Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis enthält ein Muster des Anschriftenaufklebers. Die Abmessungen des Aufklebers betragen 17 × 45 mm. Der auf dem Aufkleber vorgesehene Siegelkreis hat einen Durchmesser von 13 mm.

Sofern bei Ihnen bislang größere Siegel, z. B. mit einem Durchmesser von 22 mm, im Einsatz sind und Sie diese zur Siegelung der Aufkleber verwendet haben, können diese weiterhin genutzt werden. Sollte bei der Siegelung das Dienstsiegel inklusive Siegelnummer nicht vollständig abgebildet werden, ist dies hinnehmbar, soweit der Name in der Siegelumschrift und die Siegelnummer erkennbar sind. Das Bundesministerium des Innern empfiehlt jedoch die Verwendung von kleineren Dienstsiegeln.

Eine Verwendung von digitalen Siegeln (lasergedruckte Siegel) ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig. Der Einsatz von Klebesiegeln bei Anschriftenaufklebern liegt im Ermessen der Behörde, wenn das Klebesiegel keine der in Nr. 6.2.1.4 der Passverwaltungsvorschrift genannten Schwachstellen aufweist.

Änderungsaufkleber, die vom digitalen Dienst „elektronische Wohnsitzanmeldung“ erstellt

wurden, erhalten einen Datamatrix-Code gemäß Anhang 1b zur PAuswV.

#### 4.4 Sperrdienst

Die Personalausweisbehörde sperrt die Online-Ausweisfunktion von Amts wegen, wenn der Ausweis abhandengekommen ist (Verlust, Diebstahl) oder die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber verstorben ist und der Personalausweis noch eine Restgültigkeit aufweist.

Darüber hinaus kann die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die Online-Ausweisfunktion bei Abhandenkommen des Ausweises über die Sperrhotline (Telefonnummer: 116 116) selbst sperren lassen.

Die Nutzung des Online-Ausweises wird durch den Eintrag in einer zentralen Sperrliste gesperrt. Der Personalausweis kann danach nicht mehr für die elektronische Identifizierung oder das Vor-Ort-Auslesen verwendet werden, auch wenn die Online-Ausweisfunktion auf dem Chip weiterhin aktiviert ist.

Alle Diensteanbieter, die das Online-Ausweisen bei ihren Geschäftsprozessen anbieten, müssen in kurzen Aktualisierungsintervallen sogenannte Sperrlisten abrufen, auf denen alle gesperrten Ausweise vermerkt sind. Damit können sie feststellen, ob die Online-Ausweisfunktion eines Personalausweises gesperrt ist.

**Die Nutzung des Online-Ausweises wird durch den Eintrag in einer zentralen Sperrliste gesperrt.**



Bildquelle: Bundesministerium des Innern

##### 4.4.1 Sperren des Online-Ausweises

Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist verpflichtet, das Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl) des Personalausweises bei einer (zuständigen oder unzuständigen) Personalausweisbehörde oder bei einer Polizeidienststelle zu melden. Dabei ist eine Identifizierung der Person erforderlich. Die Sperrung der Online-Ausweisfunktion wird dann von Amts wegen veranlasst, sofern die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die Sperrung nicht bereits selbst über die Sperrhotline (116 116) initiiert hat. Die Personalausweisbehörde hat den Verlust unverzüglich (sofern abweichend) der ausstellenden Behörde sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Die Polizeibehörde prüft, den abhandengekommenen Personalausweis daraufhin in die polizeiliche Sachfahndung einzustellen.

Die ausstellende und die zuständige Personalausweisbehörde sind gesetzlich verpflichtet, die Sperrung des Online-Ausweises unverzüglich zu veranlassen, auch wenn sie anderweitig Kenntnis vom Verlust des Ausweisdokuments oder vom Versterben der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers erlangen (vgl. § 25 Absatz 1 PAuswV). Sollte eine andere als die ausstellende Behörde diese Kenntnis erlangen, hat sie die ausstellende Behörde über den Sachverhalt zu informieren.

„Sperrung“ bedeutet die Übermittlung der Sperrinformationen (Sperrsumme) zum Zweck der Aktualisierung der zentralen Sperrliste im Bundesverwaltungsamt.

Zur Sperrung muss Kenntnis über das Sperrkennwort bestehen. Das Sperrkennwort wird der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit Aushändigung des Personalausweises mitgeteilt. Kennt sie bzw. er das Sperrkennwort nicht, ist das Sperrkennwort durch einen Blick in das Personalausweis- oder Melderegister in Erfahrung zu bringen.

Der Sperrstatus zum Online-Ausweis kann sowohl durch den Ausweisinhaber selbst als auch durch die Personalausweisbehörde durch eine Statusabfrage ermittelt werden.

Sofern Ihre Behörde es zulässt, können die Bürgerinnen und Bürger den Verlust auch telefonisch Ihnen gegenüber anzeigen. Sie sollten dann jedoch geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der anrufenden Person ergreifen.

Wer seinen Ausweis verliert, muss den Verlust sofort melden, damit die Sperrung eingetragen wird. Die Sperrung kann auch direkt über die Sperrhotline 116 116 veranlasst werden.



#### Gesprächsleitfaden: „Sperrung“

Haben Sie Ihren Personalausweis verloren oder wurde er Ihnen gestohlen? In diesem Fall kann ich die Online-Ausweisfunktion für Sie sperren lassen.

Haben Sie den Online-Ausweis bereits über die Sperrhotline sperren lassen? Falls nicht, werde ich jetzt die Sperrung des Online-Ausweises veranlassen.

Die Sperrung war erfolgreich. Ich speichele die Sperrinformation jetzt im Personalausweisregister und teile der Polizei den Verlust Ihres Ausweises mit.

Falls Sie Ihren Personalausweis wiederfinden, teilen Sie uns dies bitte mit und legen Sie den Ausweis vor.

Wenn Sie Ihren Personalausweis auch als Reisedokument verwenden möchten, empfehle ich Ihnen unmittelbar eine Neubeantragung. Ein eventuelles Wieder-auffinden wird zwar auch international übermittelt, damit andere Staaten ihre Sachfahndung entsprechend aktualisieren. Deutschland hat jedoch keinen Einfluss auf die Aktualität der Sachfahndungen in den Staaten weltweit. Die Nutzung wieder-aufgefunder Dokumente kann in anderen Staaten zu Reiseschwierigkeiten führen. In Einzelfällen kann das während der Reise auch die Einziehung des Ausweisdokuments im Ausland bedeuten.



**Schritt für Schritt:**  
**So sperren Sie den Online-Ausweis  
als ausstellende Behörde**

1. Prüfen Sie die Identität der Person, die das Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl) ihres Personalausweises bei Ihnen meldet.
2. Prüfen Sie mit der Auskunftsfunktion Ihres Fachverfahrens, ob die Sperrung bereits über die Sperrhotline veranlasst wurde. Sollte dies der Fall sein, aktualisieren Sie den Eintrag im Personalausweisregister.
3. Sofern der Personalausweis bislang noch nicht als gesperrt im Sperrregister eingetragen ist, übermitteln Sie die Sperrsumme mit der Fachanwendung an das Sperrregister im Bundesverwaltungsamt.
4. Das Bundesverwaltungsamt teilt Ihnen zeitnah mit, ob der Sperrvorgang erfolgreich war. Falls notwendig, führen Sie den Vorgang erneut durch. Speichern Sie die Tatsache der erfolgreichen Sperrung im Personalausweisregister.
5. Melden Sie das Abhandenkommen des Personalausweises der zuständigen Polizeibehörde.
6. Teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit, dass die ggf. genutzte qualifizierte elektronische Signatur nur von dem Signaturanbieter gesperrt werden kann, bei dem das Signaturzertifikat erworben wurde.

*Die qualifizierte elektronische Signatur wird nicht von der Behörde gesperrt, sondern immer direkt beim Signaturanbieter, der das Zertifikat ausgestellt hat.*

**Schritt für Schritt:**  
**So veranlassen Sie die Sperrung  
der Online-Ausweisfunktion als nicht  
ausstellende Behörde**

1. Wenn die Sperrsumme für Sie aus dem Personalausweis- oder Melderegister einsehbar ist, veranlassen Sie die Sperrung über das Fachverfahren.
2. Wenn dies nicht der Fall ist, etwa weil Sie weder die ausstellende noch die zuständige Personalausweisbehörde sind, teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit, dass sie bzw. er die Sperrung persönlich oder telefonisch bei der ausstellenden Behörde oder über die Sperrhotline 116 116 (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr) veranlassen kann. Das setzt voraus, dass die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber das Sperrkennwort kennt.
3. Informieren Sie die ausstellende Personalausweisbehörde umgehend über den Verlust. Sofern Sie die Sperrmeldung nicht veranlassen können, kann die ausstellende Behörde die Sperrsumme mitteilen. Dokumentieren Sie Ihre Meldung.
4. Teilen Sie der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber mit, dass die ggf. genutzte qualifizierte elektronische Signatur nur von dem Signaturanbieter gesperrt werden kann, bei dem das Signaturzertifikat erworben wurde.
5. Melden Sie den Verlust des Personalausweises der zuständigen Polizeibehörde.

#### 4.4.2 Entsperrnen der Online-Ausweisfunktion bei wiederaufgefundenen Ausweisen

Es kann vorkommen, dass ein Personalausweis nur vorübergehend verloren ging. Wenn der Online-Ausweis gesperrt wurde, kann er nach dem Wiederfinden wieder entsperrt werden.

Aus Sicherheitsgründen kann die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber das Entsperrnen nicht telefonisch vornehmen. Vielmehr muss sie bzw. er hierfür persönlich in der zuständigen Personalausweisbehörde vorsprechen. Die Entsperrung wird ausschließlich durch das Behördenpersonal veranlasst.

#### 4.4.3 Auskunft über den Sperrstatus

Den Sperrstatus ihres Personalausweises können die Bürgerinnen und Bürger bei der ausstellenden oder der zuständigen Personalausweisbehörde oder bei der Sperrhotline 116 116 (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr) erfragen.

#### 4.4.4 Auskunft über das Sperrkennwort

Ihr Sperrkennwort können Bürgerinnen und Bürger bei der zuständigen oder der ausstellenden Personalausweisbehörde erfragen. Hierzu müssen sie persönlich erscheinen und sich identifizieren.

#### **Schritt für Schritt: So entsperren Sie den Online-Ausweis**

1. Prüfen Sie die Identität der Person, die ihren Online-Ausweis bei Ihnen entsperren lassen möchte.
2. Wenn die Sperrsumme für Sie aus dem Personalausweis- oder Melderegister einsehbar ist, veranlassen Sie die Entsperrung über das Fachverfahren.



3. Liegt Ihnen die Sperrsumme nicht vor, müssen Sie der ausstellenden Behörde das Wiederauffinden des Ausweises mitteilen und sie bitten, die Entsperrung zu veranlassen. Dokumentieren Sie diese Meldung.
4. Der Sperrlistenbetreiber informiert Sie elektronisch über den Erfolg der Entsperrung.
5. Dokumentieren Sie Datum und Uhrzeit der Entsperrung im Personalausweisregister.
6. Löschen Sie den Sperreintrag im Personalausweisregister.
7. Melden Sie der Polizeibehörde, dass das Dokument wiedergefunden wurde.



Bildquelle: GettyImages / Hiraman

## 4.5 Gebühren

Die Gebühren für den Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion hat der Gesetzgeber in der „Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung“ festgelegt (PAuswGebV). Aktuelle Gebühreninformationen und FAQ sind auf dem Personalausweisportal zusammengestellt unter: [www.personalausweisportal.de/personalausweis\\_gebuehren](http://www.personalausweisportal.de/personalausweis_gebuehren).

## 4.6 Sonderfälle

### 4.6.1 Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit

Bürgerinnen und Bürger können auch in örtlich unzuständigen Behörden die Ausstellung eines Personalausweises beantragen, sofern sie hierfür einen wichtigen Grund darlegen. Ein solcher Grund liegt dabei in den folgenden Sonderfällen regelmäßig vor:

- Eine Person verliert an einem anderen als ihrem Wohnort den Ausweis und benötigt kurzfristig ein neues Dokument. Eine Möglichkeit zum Aufsuchen der zuständigen Personalausweisbehörde besteht nicht.
- Deutsche, die im Ausland leben, können – ohne der Ausweispflicht zu unterliegen – einen Personalausweis beantragen. Seit dem 1. Januar 2013 können Auslandsdeutsche ihre Personalausweise in den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes beantragen. Sie können einen Personalausweis auch im Inland – bei einer unzuständigen Behörde – beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Reise-/Urlaubaufenthalt im Inland, Terminprobleme, weite Anreise zur deutschen Auslandsvertretung).

Wenn Sie in einem der o. g. Fälle als örtlich unzuständige Behörde tätig werden, ist sicherzustellen,

dass die antragstellende Person nicht bereits über einen Personalausweis verfügt. Sie dürfen daher dem Antrag nur dann stattgeben, wenn Ihnen hierzu eine Ermächtigung der eigentlich zuständigen Behörde vorliegt.

Mit der Entgegennahme und Bewilligung des Antrags werden Sie zur ausstellenden Behörde.

Bitte beachten Sie: Der Registereintrag für den beantragten Personalausweis verbleibt bis zum Ablauf der Gültigkeit bei Ihnen und muss durch Ihre Behörde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (vgl. § 8 Absatz 1a PAuswG; z. B. Aktualisieren des Status der Online-Ausweisfunktion, Eintragen einer Sperrung bzw. Entsperrung). Auch die örtlich zuständige Personalausweisbehörde muss den Nachweis über die Personalausweise führen, für die sie eine Ermächtigung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 des Personalausweisgesetzes erteilt hat.

***Bürgerinnen und Bürger können auch in örtlich unzuständigen Behörden die Ausstellung eines Personalausweises beantragen, sofern sie hierfür einen wichtigen Grund darlegen.***

**Schritt für Schritt:**  
**Tätigwerden als örtlich unzuständige Behörde**

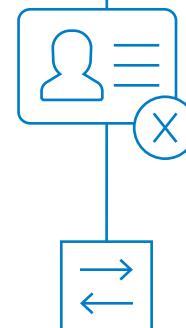
1. Holen Sie die Ermächtigung der örtlich zuständigen Behörde ein.
2. Teilen Sie der zuständigen Personalausweisbehörde folgende Antragsdaten mit:
  - Familien- und Vorname
  - Tag und Ort der Geburt
  - ausstellende Personalausweisbehörde
  - Ausstellungsdatum
  - Gültigkeitsdauer
  - Seriennummer
3. Achten Sie bei der Antragsaufnahme auf die Eindeutigkeit des Wohnorts.
4. Speichern bzw. dokumentieren Sie diese Ermächtigung.
5. Führen Sie den Antragsprozess durch (Abschnitt 4.1).

#### 4.6.2 Sperrkennwort ist nicht im Personalausweisregister abgelegt

Der Ausweishersteller übermittelt der ausstellenden Personalausweisbehörde das Sperrkennwort für jeden beantragten Personalausweis. Vor Ausgabe des Personalausweises an die Bürgerin bzw. den Bürger muss das Sperrkennwort im Personalausweisregister gespeichert werden. Der Empfang des Sperrkennworts wird daher von Ihrem Fachverfahren gegenüber der Bundesdruckerei GmbH bestätigt.

**Bitte beachten Sie:**

Ist das Sperrkennwort zum Zeitpunkt der Ausgabe des Ausweisdokuments nicht im Personalausweisregister gespeichert oder erhalten Sie vom Ausweishersteller keine Nachricht zum Sperrkennwort, dürfen Sie den Personalausweis nicht an die Bürgerin bzw. den Bürger aushändigen. Für die ausstellende Behörde gibt es nur die Möglichkeit, den Ausweis neu zu bestellen (Reklamationsbestellung).



#### 4.6.3 Reklamation bei fehlerhaften Personalausweisen

Vertraglich hat die Bundesdruckerei GmbH geregelt, dass ein Ausweisdokument als „fehlerfrei abgenommen“ gilt, wenn die Reklamation nicht binnen zehn Werktagen nach Lieferung in der Bundesdruckerei GmbH eingeht. Mit erfolgter Abnahme des Ausweisdokuments kann der Pass-/Ausweishersteller die Begleichung der Rechnung zu diesem Dokument einfordern. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollte die Prüfung daher vor Abgabe an die antragstellenden Personen innerhalb der vorgenannten Frist durchgeführt werden.

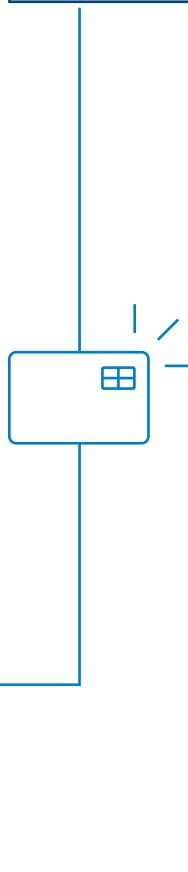
Der Vorteil einer behördlichen Prüfung fertig produzierter Ausweisdokumente liegt darin, dass etwaige Fehler vor Aushändigung auffallen können und im Fehlerfall der Bürgerin bzw. dem Bürger ein zusätzlicher Gang zur Behörde erspart bliebe. Mitunter können aufgrund von Büroversehen Zahlen-/Buchstabendreher geschehen, sodass beispielsweise die Größenangabe „715“ (statt richtig: „175“) erst auf dem fertig produzierten Dokument auffällt; vgl. Punkt 4.2.5. Solche Ausweise sind ungültig und zu reklamieren.

Offenbart sich darüber hinaus im Einzelfall, etwa bei einer auf Wunsch der antragstellenden Person erfolgten Anzeige der im Chip gespeicherten Daten (Abschnitt 4.2.5), eine Unrichtigkeit, ist im Fehlerfall ebenfalls ein Reklamationsverfahren zu prüfen.

Zeigt sich bei der Prüfung ein Mangel, gehen Sie wie nachfolgend beschrieben vor (vgl. Nummer G.28.3.1 PAuswVwV).

#### Neubeantragen des Personalausweises (Reklamation)

Wenn das Sperrkennwort im Register nicht gespeichert ist, muss der Personalausweis neu bestellt werden. Für die Ausweishaberin bzw. den Ausweishaber ist das gebührenfrei.



### **Schritt für Schritt:**

#### **Reklamation bei fehlerhaften Personal- ausweisen, entdeckt vor Aushändigung des Dokuments**

1. Wenn der Mangel darauf beruht, dass der Chip eines Dokuments nicht ausgelesen werden kann, überprüfen Sie zunächst durch Testen anderer Dokumente, sofern möglich aus anderen Lieferungen, ob die Ursache möglicherweise auf einem Defekt des Lesegeräts beruht.
2. Sie bearbeiten das Reklamationsformular der Bundesdruckerei GmbH. Das Reklamationsformular liegt im Service-Portal der Bundesdruckerei GmbH als Word-Dokument vor, sodass Sie es mit Ihren Standardangaben (z. B. Name der Behörde, Behördenkennzahl) ausfüllen können. Für Rückfragen verwenden Sie die üblichen Kontaktdaten der Bundesdruckerei GmbH:

**E-Mail: support@bdr.de**

**Tel.: 030 25 98-33 33**

3. Soll das mangelhafte Ausweisdokument ersetzt werden, veranlassen Sie bitte über Ihr Fachverfahren eine Reklamationsbestellung (mit aktuellem Lichtbild, Erhebung der Fingerabdrücke) und geben Sie hierbei die Seriennummer des defekten, zu reklamierenden Dokuments an. Des Weiteren nehmen Sie einen neuen PIN-Brief zum Antragsdatensatz und händigen Sie ihn anschließend aus.

Ist der Fehler nicht offensichtlich durch ein Behördenversehen verursacht, erheben Sie die Personalausweisgebühr mit dem Hinweis, dass die Gebühr nachträglich erstattet wird, wenn die Fehlerursache nach Prüfung bei der Bundesdruckerei oder deren Zulieferern lag.

Weiterhin sind über das Fachverfahren die Reklamationsklasse und eine Fehlerbeschreibung einzugeben.

#### **Folgende Reklamationsklassen sind zu unterscheiden:**

- Chip: fehlerhafter Chip
  - Daten: Fehler in Text- oder Bilddaten
  - Material: Materialfehler an Karte
  - Bild: Fehler im Lichtbild
  - Unterschrift: Fehler in der Unterschrift
  - Sonstiges: sonstiger Fehler
4. Übersenden Sie das Reklamationsformular zusammen mit dem bemängelten Dokument an die Bundesdruckerei GmbH. Von Ihnen als fehlerhaft eingeschätzte Dokumente dürfen nicht entwertet werden, da sonst ein Prüfen des Chips nicht mehr möglich ist.

#### **Adresse für die Sendung als Paket:**

**Bundesdruckerei GmbH, Zentrale Warenannahme,  
10917 Berlin**

#### **Adresse für die Sendung als Brief:**

**Bundesdruckerei GmbH, Zentrale Warenannahme,  
Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin**

5. Wenn Sie in diesem Zusammenhang den Service einer kostenlosen Rückholung nutzen möchten, besuchen Sie bitte das Service-Portal der Bundesdruckerei GmbH. Dort finden Sie nähere Informationen zur Abwicklung.
6. Eine Prüfung der Reklamation durch die Bundesdruckerei GmbH erfolgt unverzüglich, sobald das fehlerhafte Originaldokument vorliegt.

Es kann aber auch sein, dass Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber erst nach geraumer Zeit wegen Fehlerhaftigkeit des Ausweisdokuments (z. B. defekter Chip) bei der Personalausweisbehörde vorsprechen. Dazu gehen Sie wie nachfolgend unter 2 beschrieben vor.

Sofern sich nach Prüfung des Dokuments in der Bundesdruckerei GmbH herausstellt, dass der Personalausweis nicht fehlerhaft und damit die Reklamation nicht berechtigt ist, erhält die Behörde das Dokument mit einem Vermerk auf dem Reklamationsformular „Dokument fehlerfrei“ per Post zurück. Die Reklamation wird in diesem Fall von der Bundesdruckerei GmbH storniert.

In allen anderen Fällen wird das neue Dokument zunächst kostenpflichtig produziert und der Betrag nach abschließender Prüfung im Falle einer anerkannten Reklamation gutgeschrieben.

Bei einer berechtigten Reklamation (Fehler wurde durch die Bundesdruckerei GmbH oder deren Zulieferer verursacht) wird kostenfrei ein neues Ausweisdokument von der Bundesdruckerei GmbH gefertigt. Es wird ein neues Sperrkennwort erzeugt und der Behörde übermittelt. Die antragstellende Person erhält zum Zeitpunkt der Antragstellung einen neuen PIN-Brief, der zuvor dem Antragsdatensatz zugeordnet wurde.

Die Gutschrift bei anerkannten Reklamationen wird von der Bundesdruckerei GmbH in der Regel auf einer der nächsten Rechnungen (der gleichen Produktart) berücksichtigt. Unter Angabe der Seriennummer des reklamierten Dokuments wird sie auf einem zusätzlichen Blatt (Folgeblatt) aufgelistet, das der Rechnung beigelegt ist.

### **Schritt für Schritt:**

#### ***Reklamation durch Ausweisinhaberin bzw. Ausweisinhaber, nachdem der Ausweis ausgehändigt wurde***

1. Zunächst prüfen Sie bitte, ob der Mangel ersichtlich auf einer unsachgemäßen Einwirkung von außen beruht. Eine unsachgemäße Einwirkung von außen liegt insbesondere bei einer mechanischen, chemischen, thermischen, elektrischen oder elektromagnetischen Beeinflussung vor.
2. Anzeichen hierfür sind eine zweckentfremdete Nutzung (wie z. B. Nutzung des Kartenkörpers als Werkzeug) oder eine schädliche Einwirkung (z. B. durch Krafteinwirkung, überschüssige Durchfeuchtung, „Mitwaschen“, Hitzebestrahlung etc.).
3. Soweit nach Sichtprüfung des Kartenkörpers der Fehler bzw. Mangel offensichtlich auf einer unsachgemäßen Einwirkung von außen beruht, entwerten Sie bitte die Karte. In diesem Fall ist ein neues Dokument zu beantragen, für das die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die volle Gebühr zu entrichten hat.
4. Ist zu dem Fehler bzw. Mangel eine Ursache nicht offensichtlich erkennbar, übersenden Sie bitte das bemängelte Dokument an die Bundesdruckerei GmbH (Abschnitt 4.6.3), zusammen mit einer Reklamationsbestellung, wenn das mangelhafte Dokument ersetzt werden soll. Die Gebühr für das neue Ausweisdokument ist zunächst zu entrichten, mit dem Hinweis, dass eine Erstattung erfolgt, wenn die Fehlerursache nach Prüfung bei der Bundesdruckerei oder deren Zulieferern lag.
5. Ergibt die Überprüfung des reklamierten Dokuments durch die Bundesdruckerei GmbH, dass keine unsachgemäße Einwirkung von

außen, sondern ein Mangel vorlag, leistet die Bundesdruckerei GmbH kostenfrei Ersatz. Sie erstatten die Gebühr der antragstellenden Person zurück.

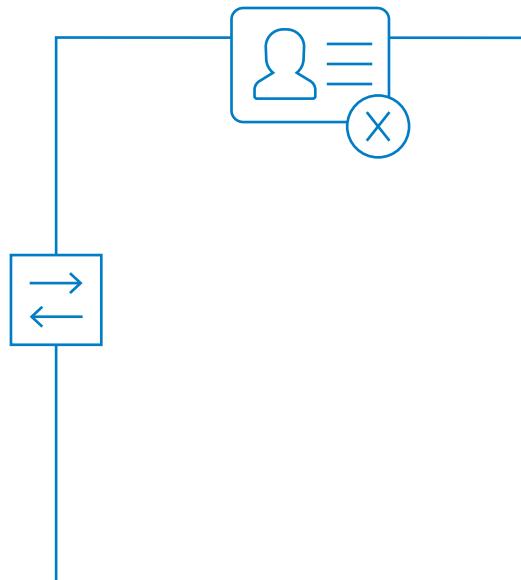
6. Wurde als Fehlerursache nach Prüfung ein unsachgemäßer Gebrauch festgestellt, wird das neue Ausweisdokument kostenpflichtig produziert und der Behörde in Rechnung gestellt. Die Behörde behält die geleistete Gebühr.
7. Im Falle einer Reklamationsbestellung werden stets ein aktuelles Lichtbild sowie die Fingerabdrücke an den Dokumentenhersteller übermittelt. Sofern Ihr Fachverfahren die Löschung der Fingerabdrücke bereits vor Ausgabe des Dokuments automatisch veranlasst hat, müssen Sie einen neuen Antrag erfassen.

**Bitte beachten Sie:**



Wenn das mangelhafte Ausweisdokument nicht unbedingt ersetzt werden soll (z. B. wenn die antragstellende Person der Personalausweispflicht durch ein anderes gültiges Ausweisdokument nachkommt und von einer erneuten Personalausweisbeantragung absehen möchte), übersenden Sie lediglich das Reklamationsformular zusammen mit dem fehlerhaften Originaldokument an die Bundesdruckerei GmbH.

Wenn die Fehlerursache nach Prüfung bei der Bundesdruckerei oder deren Zulieferern lag, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des Produktpreises des Ursprungsdokuments.



#### 4.7 Bußgeldtatbestände

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis enthält in § 32 Absatz 1 eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten, aufgrund bei vorsätzlicher Begehung Bußgelder erhoben werden können.

Diese sind u. a.:

- ein Verstoß gegen die Pflicht, einen Ausweis zu besitzen (Nr. 1)
- ein Verstoß gegen die Aufforderung zur Vorlage eines Ausweises bei hoheitlicher Identifikation (Nr. 2)
- fehlende Antragstellung und auch kein gültiges Passdokument zur Erfüllung der Ausweispflicht (Nr. 3)

- Falschangaben im Antragsprozess (Nr. 4)
- die Nutzung eines fremden elektronischen Identitätsnachweises (Nr. 5)
- verspätete oder fehlende Anzeigen nach § 27 (Nr. 9)

Des Weiteren enthält das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis eine Reihe von Datenschutzverstößen und Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Beantragung von Berechtigungen und dem Umgang mit Berechtigungszertifikaten. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten regelt § 33, soweit es sich um Verstöße im Bereich von Aufgaben des Bundes handelt. In den übrigen Fällen regeln die Länder die Zuständigkeiten gesondert.

Bildquelle: GettyImages / SimpleImages



# 5. *Informations- quellen*

## *5.1 Telefonisch*

### **5.1.1 Für Fragen der Bürgerinnen und Bürger**

Möchten die Bürgerinnen und Bürger etwas zur Antragstellung, Ausgabe, Änderung, Sperrung etc. sowie zu rechtlichen Fragen wissen, sollen sie sich direkt an die zuständige Personalausweisbehörde wenden.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Personalausweisbehörde können die Bürgerinnen und Bürger bei der dienstvorgesetzten Dienststelle (z. B. Kommunalaufsicht, Landkreis, Regierungspräsidium, Bezirksregierung) vorbringen.

### **5.1.2 Für Fragen der Personalausweisbehörden**

Für Ihre technischen Fragen und Probleme stehen Ihnen Ihr Verfahrensentwickler und das Call- und Support-Center der Bundesdruckerei GmbH zur Verfügung. Das Call- und Support-Center der Bundesdruckerei GmbH für technische Probleme erreichen Sie unter 030 25 98-33 33. Dieser Service steht Ihnen werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

Für rechtliche Fragen steht Ihnen Ihre Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

## *5.2 Im Internet*

Auf den nachfolgend genannten Internetseiten erhalten Sie Informationen über den Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion, die Sie sowohl bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Klärung eigener Fragen unterstützen.

### **5.2.1 Internetseiten für Bürgerinnen und Bürger**

#### **[www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)**

Die Internetseite des Bundesministeriums des Innern bietet umfassende Informationen über die Funktionen des Personalausweises, deren Handhabung und über den Schutz der persönlichen Daten.

Im Servicebereich werden häufig gestellte Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet.

### [www.ausweisapp.bund.de](http://www.ausweisapp.bund.de)

Die Internetseite ermöglicht das Herunterladen der kostenlosen AusweisApp und bietet aktuelle Listen geeigneter Kartenlesegeräte sowie NFC-fähiger Smartphones (Android oder iOS) und viele praxisnahe Tipps rund um das Online-Ausweisen.

### [www.bsi.bund.de/BSIFB](http://www.bsi.bund.de/BSIFB)

Die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik informiert die Bürgerinnen und Bürger praxisnah mit einfach verständlichen Hinweisen und Anleitungen über ihre Möglichkeiten, sich im Internet zu schützen.

## 5.2.2 Internetseiten für Personalausweisbehörden

### [www.personalausweisportal.de/behoerden](http://www.personalausweisportal.de/behoerden)

Der passwortgeschützte Bereich auf dem Personalausweisportal wird vom Bundesministerium des Innern exklusiv für

Personalausweisbehörden gepflegt und enthält viele behördenrelevante Informationen.

Falls Ihnen Ihre Zugangsdaten für die Anmeldung nicht vorliegen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### [www.bundesdruckerei.de/de/support](http://www.bundesdruckerei.de/de/support)

Die Bundesdruckerei GmbH unterhält ein passwortgeschütztes Service-Portal, in dem Sie Fachinformationen über die Lösungen und Produkte der Bundesdruckerei GmbH finden und Kontakt zu ihrem Service-Team aufnehmen können.

### [www.bsi.bund.de/eID](http://www.bsi.bund.de/eID)

Die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bietet u. a. Informationen über anzuwendende Technische Richtlinien, über erforderliche Zertifizierungen und über die notwendige Infrastruktur (technische Spezifikationen inklusive Testmöglichkeiten), wenn der Online-Ausweis in ein digitales Dienstleistungsangebot integriert werden soll.

Bildquelle: GettyImages / Halfpoint Images



### **5.3 Flyer „Sicher, einfach, digital – Der Online-Ausweis“**

Das Bundesministerium des Innern stellt Verlagen und Personalausweisbehörden die Druckdaten für einen Informationsflyer zur Verfügung, der Bürgerinnen und Bürgern bei der Antragstellung angeboten werden muss.

In diesem Flyer erfahren die Bürgerinnen und Bürger, wie sie ihren Ausweis in der digitalen Welt nutzen und mit welchen Sicherheitsmechanismen er ihre persönlichen Daten schützt.

Außerdem wird erklärt, wie die biometrischen Daten im Personalausweis verwendet werden, wie wichtig der Brief ist, den Antragstellende mit Beantragung ihres Personalausweises erhalten, welche Sicherheitshinweise sie beachten sollten und wo sie die elektronische Funktion sperren können.

Bürgerinnen und Bürger können den Flyer im Internet abrufen unter [www.personalausweis-portal.de/Flyer\\_Online-Ausweis](http://www.personalausweis-portal.de/Flyer_Online-Ausweis). Personalausweisbehörden können die QR-Codes des Flyers anbieten, um auf aktuelle Informationen im Internet hinzuweisen. Darüber hinaus können Sie die Informationen des Flyers auch als doppelseitig bedrucktes DIN-A4-Blatt mit QR-Codes in der Behörde an einem handelsüblichen Drucker ausdrucken. Eine entsprechende Druckvorlage finden Sie im Behördenportal zum Herunterladen. Mit QR-Codes können Inhalte ohne Eingabe der Internetadresse direkt auf dem Smartphone aufgerufen werden.

### **5.4 Häufig gestellte Fragen**

Das Bundesministerium des Innern beantwortet zahlreiche häufig gestellte Fragen unter:

[www.personalausweisportal.de/FAQ](http://www.personalausweisportal.de/FAQ)

Sie finden dort Antworten zu folgenden Themen:

- Beantragung, Kosten und Abholung des Personalausweises
- Biometrie (Passbild und Fingerabdrücke)
- PIN-Brief
- Daten auf dem Personalausweis und im Chip
- Hinterlegung des Personalausweises
- Verlust des Personalausweises
- Online-Ausweisfunktion
- AusweisApp
- Unterschriftsfunktion
- Pseudonymfunktion und Ausweiswechsel
- häufige Fragen zu der Anerkennungsverpflichtung gemäß EU-Verordnung zu eIDAS
- Diensteanbieter werden

Die Fragen und Antworten werden – wie alle Informationen für Bürgerinnen und Bürger auf dem Personalausweisportal – regelmäßig mit den Erfahrungen des Bürgerservice für den Personalausweis abgeglichen und ggf. ergänzt.

Daher werden die Fragen und Antworten nicht in diesem Handbuch aufgeführt. Informieren Sie sich bitte auf der o. g. Internetseite über die Antworten, die Ihnen das Bundesministerium des Innern für Beratungssituationen empfiehlt.

# 6. Glossar

*Im Folgenden finden Sie Erläuterungen für viele Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Personalausweis und seinen elektronischen Möglichkeiten verwendet werden.*

## Altersbestätigung

Die Altersbestätigung ist eine Funktion des Personalausweises. Ein Diensteanbieter verwendet sie, wenn nur festgestellt werden soll, ob die Bürgerin bzw. der Bürger ein bestimmtes Alter erreicht hat, etwa an Zigarettenautomaten oder bei Online-Diensten mit altersbeschränkten Inhalten. Muss eine Person z. B. mindestens 18 Jahre alt sein, um das Angebot nutzen zu können, wird nicht das vollständige Geburtsdatum an den Diensteanbieter übertragen. Vielmehr wird nur übermittelt, ob die Person zum Zeitpunkt der Abfrage über 18 Jahre alt ist. Der Personalausweis übermittelt also nur ein „Ja“ oder „Nein“.

## Änderungsdienst

Der Änderungsdienst ist Bestandteil des Fachverfahrens. Er ermöglicht nachträglich die Änderung der Anschrift, das Aktivieren und Deaktivieren des Online-Ausweises, das Ersetzen der Einmal-PIN (sog. Transport-PIN) durch die selbst gewählte, sechsstellige PIN und das Neusetzen der PIN. Für den Änderungsdienst ist das Änderungsterminal notwendig.

## Änderungsterminal

Das Änderungsterminal ist ein Schreib-/Lesegerät, mit dem der Chip des Personalausweises angesprochen werden kann. Es ist gebührenfinanziert und wird den Personalausweisbehörden von der Bundesdruckerei GmbH ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Das Änderungsterminal besitzt ein Eingabefeld. Mit dem Änderungsterminal können die Personalausweisbehörden alle Funktionalitäten des Änderungsdienstes (Aktivieren der Online-Ausweisfunktion, PIN- und Anschriftänderung) nutzen. Somit ist sichergestellt, dass keine andere Stelle, außer den berechtigten Behörden, die Daten des Chips ändern kann.

## AusweisApp

Für den Online-Ausweis benötigen die Nutzerinnen und Nutzer eine Software, mit deren Hilfe eine sichere Verbindung zwischen Kartenlesegerät bzw. NFC-fähigem Smartphone (Android oder iOS), Personalausweis und Diensteanbieter hergestellt werden kann. Sie ermöglicht den verschlüsselten Datenaustausch zwischen Personalausweis und Online-Dienst.

Der Bund stellt mit der kostenlosen AusweisApp eine einfach zu bedienende Software für den Datenaustausch zur Verfügung. Sie ist schnell, leistungsstark und unabhängig von dem verwendeten Webbrowser. Die AusweisApp für die Nutzung am Computer steht für die Betriebssysteme Windows und macOS zur Verfügung. Für Smartphones mit NFC-Schnittstelle (ab Android 9.0 und iOS 14.0) kann in vielen Fällen die mobile AusweisApp genutzt werden. Diese kann im Google Play Store, in der HUAWEI App-Gallery oder im App Store von Apple kostenlos heruntergeladen werden. Informationen über geeignete Geräte finden Sie hier:

[www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete](http://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete)

### Berechtigungszertifikat

Diensteanbieter, die ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen möchten, den Online-Ausweis als Identifizierungsmittel für Online-Dienste oder das Vor-Ort-Auslesen zu nutzen, benötigen hierfür eine staatliche Berechtigung. Eine hoheitliche Stelle – die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) im Bundesverwaltungsamt – erteilt und verwaltet die staatlichen Berechtigungen. Mit einer staatlichen Berechtigung können Diensteanbieter ein technisches Berechtigungszertifikat und einen eID-Server beschaffen, die ein Auslesen der Daten aus dem Chip des Personalausweises ermöglichen. Ohne die staatliche Berechtigung der VfB ist dem Diensteanbieter das Auslesen von Daten aus dem Chip des Personalausweises nicht möglich.

### Biometrische Daten

Die biometrischen Daten dienen der Identitätsfeststellung. Hierzu ermächtigte Behörden (etwa Polizei-, Zoll- und Grenzbehörden, Steuerfahndung sowie Pass-, Ausweis- und Meldebehörden) können die biometrischen Merkmale, die auf dem Chip eines Personalausweises gespeichert sind, mit der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber vergleichen. Der Abgleich

erfolgt nur zwischen der Person und ihrem Dokument. Eine bundesweite Datenbank mit den biometrischen Daten aller Bürgerinnen und Bürger existiert nicht. Die hoheitliche Biometrie-funktion kommt nur bei hoheitlichen Personenkontrollen an Grenzen und im Inland zum Einsatz. Kein Diensteanbieter kann auf die biometrischen Daten zugreifen.

### Biometrische Merkmale

Unter biometrischen Merkmalen werden Merkmale einer Person verstanden, die physikalisch so eindeutig vermessbar sind, dass diese Person anhand dieser Merkmale identifiziert werden kann. Die bekanntesten biometrischen Merkmale sind das Gesicht und die Fingerabdrücke.

Im Chip des Personalausweises sind das Lichtbild sowie seit dem 2. August 2021 verpflichtend zwei Fingerabdrücke der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers gespeichert. Da der Chip aus der Nähe, mit maximal zehn Zentimetern Abstand, ausgelesen werden muss, ist es nicht möglich, die Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers auszulesen. Hierfür ist ein spezielles Lesegerät notwendig, das nur hierzu ermächtigten Behörden zur Verfügung steht.

### CAN

Siehe Zugangsnummer.

### Diensteanbieter

Diensteanbieter sind Unternehmen (z. B. Versicherungen) und öffentliche Einrichtungen (z. B. Kommunalverwaltungen), die Online-Dienste zur Verfügung stellen und dabei als Identitätsnachweis den Online-Ausweis nutzen.

### eID-Funktion

Die elektronische Identitätsfunktion (eID-Funktion) entspricht der Online-Ausweisfunktion, siehe auch unten: [Online-Ausweis](#).

## eIDAS-konform

Dies bezeichnet die Konformität zur „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1183“, kurz eIDAS-Verordnung.

Die deutsche Online-Ausweisfunktion wurde am 26. September 2017 als eIDAS-konform auf dem höchstmöglichen Vertrauensniveau „hoch“ anerkannt.

Durch diese Notifizierung sind alle EU-Mitgliedstaaten seit dem 29. September 2018 verpflichtet, ihre eigenen Verwaltungsverfahren für die deutsche Online-Ausweisfunktion zu öffnen, wenn sie eine elektronische Identifizierung auf „substanziellem“ oder „hohem“ Vertrauensniveau benötigen.

Dadurch können sich deutsche Bürgerinnen und Bürger zunehmend auf digitalem Weg z. B. an Hochschulen im EU-Ausland einschreiben, ihr Gewerbe in anderen Mitgliedstaaten anmelden, Steuererklärungen im EU-Ausland abgeben oder Kfz-Zulassungen im Ausland beantragen.

Weitere Informationen über die eIDAS-Verordnung finden Sie hier:  
[www.personalausweisportal.de/eIDAS-Verordnung](http://www.personalausweisportal.de/eIDAS-Verordnung).

## Einmal-PIN

Die Einmal-PIN ist eine zufällig erzeugte fünfstellige Ziffernfolge. Sie schützt den Online-Ausweis während des Transports vom Ausweishersteller zur Behörde (Bürgeramt, Einwohnermeldeamt o. Ä.).

Die Einmal-PIN wird benötigt, wenn man erstmals eine selbst gewählte, sechsstellige PIN am

eigenen Smartphone oder PC setzen möchte. Nach Eingabe der Einmal-PIN kann die selbst gewählte, sechsstellige PIN gesetzt werden.

Möchte die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber die selbst gewählte, sechsstellige PIN bei Abholung des Personalausweises im Bürgeramt setzen, wird die Einmal-PIN nicht benötigt.

Mit der selbst gewählten, sechsstelligen PIN kann der Online-Ausweis verwendet werden.

Bürgerinnen und Bürger, die äußern, dass sie den Online-Ausweis nicht nutzen möchten, sollten daher den Tipp erhalten, keine selbst gewählte, sechsstellige PIN zu setzen. Erst mit der selbst gewählten, sechsstelligen PIN wird ihr Online-Ausweis technisch einsatzbereit und kann verwendet werden.

## Fernsignatur

Ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter übernimmt vorab die Identifizierung und Authentifizierung der unterzeichnenden Person und darf anschließend im Auftrag der unterzeichnenden Person elektronisch signieren.

Der Nachweis der Identität muss vor der ersten Nutzung beim Vertrauensdiensteanbieter erfolgen. Die qualifizierte elektronische Signatur wird anschließend von dem Vertrauensdiensteanbieter für die unterzeichnende Person ohne zusätzliche technische Ausstattung (Signaturkarte, Lesegerät) erstellt.

## Geheimnummer (PIN)

Siehe PIN.

## Hoheitliche Identitätskontrolle

Siehe Biometrische Daten und Biometrische Merkmale.

## Kartenlesegerät

Bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion wird der Chip im Personalausweis mithilfe einer geeigneten Software (z. B. der kostenlosen staatlichen AusweisApp) ausgelesen. Die Daten werden verschlüsselt an den Diensteanbieter übermittelt, nachdem die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber der Datenübermittlung durch Eingabe der selbst gewählten, sechsstelligen PIN zugestimmt hat.

Bürgerinnen und Bürgern stehen dafür drei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sie können ein für den Online-Ausweis geeignetes Kartenlesegerät in Verbindung mit einem Computer oder Laptop verwenden. Kartenlesegeräte sind in der Regel mit dem Logo des Online-Ausweises gekennzeichnet, das auch auf der Rückseite des Personalausweises zu sehen ist, und im Handel erhältlich.
- Sie können ein NFC-fähiges Smartphone (Android oder iOS) als „Kartenlesegerät“ in Verbindung mit einem Computer oder Laptop verwenden.
- Sie können ein NFC-fähiges Smartphone (Android oder iOS) für das mobile Online-Ausweisen verwenden.

Für Smartphones mit NFC-Schnittstelle (ab Android 9.0 und iOS 14.0) kann in vielen Fällen die mobile AusweisApp genutzt werden, die im Google Play Store, in der HUAWEI AppGallery und im App Store von Apple kostenlos heruntergeladen werden kann. Informationen über geeignete Geräte finden Sie hier: [www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete](http://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete).

## Maschinenlesbare Zone

Die maschinenlesbare Zone (abgekürzt MRZ, englisch: *Machine Readable Zone*) befindet sich

im unteren Bereich der Rückseite des Personalausweises. Sie ist den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) entsprechend gestaltet. Dadurch ist sicher gestellt, dass die deutschen Ausweise und Pässe z. B. bei Grenzkontrollen maschinell gelesen werden können.

Die MRZ besteht aus drei Zeilen:

1. Zeile: ID = Personalausweis, D = Ländercode der Bundesrepublik Deutschland, Seriennummer mit Prüfziffer
2. Zeile: Geburtsdatum mit Prüfziffer, Gültigkeitsdatum mit Prüfziffer, Ländercode, Versionsnummer, Gesamtprüfziffer
3. Zeile: Familienname, Vorname(n) (Leerstellen werden mit „<“ dargestellt).

## MRZ

Siehe **Maschinenlesbare Zone**.

## Online-Ausweis

Der Online-Ausweis ist gleichzusetzen mit dem elektronischen Identitätsnachweis und ist der Ausweis für die digitale Welt. Mit ihm weisen sich Bürgerinnen und Bürger sicher im Internet, an Selbstbedienungsterminals sowie an Automaten aus und erledigen ihre Behördengänge oder ihre geschäftlichen Angelegenheiten einfach elektronisch. Das spart Zeit, Kosten und Wege.

Die Daten der Bürgerinnen und Bürger sind beim Ausweisen in der digitalen Welt immer zuverlässig vor Diebstahl und Missbrauch geschützt.

- Vor der Übermittlung ihrer Ausweisdaten können die Nutzerinnen und Nutzer sehen, wer die Daten erhält und dass die staatliche Zulassung der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate

(VfB) im Bundesverwaltungsamt für die Abfrage der Daten vorliegt.

- Damit Ausweisdaten elektronisch übermittelt werden können, müssen die Nutzerinnen und Nutzer ihre selbst gewählte, sechsstellige Geheimnummer (PIN) eingeben.
- Die Ausweisdaten werden immer Ende-zu-Ende-verschlüsselt übermittelt und können nicht abgefangen oder eingesehen werden.

Mit dem Online-Ausweis bestimmen die Bürgerinnen und Bürger also selbst, ob und wem sie ihre persönlichen Daten verschlüsselt übermitteln.

### Online-Ausweis-Logo

Dienstleistungen und für den Personalausweis geeignete Hardware werden mit dem Online-Ausweis-Logo gekennzeichnet. Daran erkennen Bürgerinnen und Bürger, dass sie ihren Online-Ausweis hier einsetzen können.

### PIN

PIN steht für Persönliche Identifikationsnummer und wird auch Geheimnummer genannt. Durch Eingabe der PIN für den Online-Ausweis bestätigt die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber, dass Daten an einen Diensteanbieter übermittelt werden können.

Die sechsstellige Ziffernfolge legt die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber selbst fest. Sie darf nur der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber bekannt sein. Bei der Wahl der sechs Ziffern für die PIN soll keine leicht zu erratende Zahlenkombination verwendet werden, also weder „123456“ noch das Geburtsdatum der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers oder andere Zahlen, die auf dem Ausweis zu lesen sind. Die PIN darf nicht auf dem Ausweis notiert oder zusammen mit dem Ausweis aufbewahrt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können ihre PIN jederzeit ohne Kosten selbst an ihren eigenen Geräten (Computer, Laptop, NFC-fähiges Android- oder iOS-Smartphone) oder an einem Selbstbedienungsterminal ändern. In einer Pass- und Ausweisbehörde können sie ebenfalls ihre PIN ändern lassen oder eine neue PIN setzen lassen, falls sie ihre PIN vergessen haben. Beide Vorgänge sind gebührenfrei (Abschnitt 4.3.3).

### PIN-Brief

Um eine Gleichbehandlung aller antragstellenden Personen zu erzielen, wird mit Beantragung des Personalausweises allen Bürgerinnen und Bürgern von der Personalausweisbehörde ein Brief mit Informationen über ihren Personalausweis und die Online-Ausweisfunktion ausgehändigt. Bürgerinnen und Bürger unter 16 Jahren können den Online-Ausweis noch nicht nutzen.

Dieser Brief wird PIN-Brief genannt und enthält vor allem die folgenden Angaben:

- die fünfstellige Einmal-PIN
- die zehnstellige Nummer für die Aufhebung der PIN-Blockade (PUK)

Damit der Online-Ausweis verwendet werden kann, muss die fünfstellige Einmal-PIN in eine selbst gewählte, sechsstellige PIN geändert werden. Erst danach kann der Online-Ausweis für den elektronischen Identitätsnachweis genutzt werden.

## Pseudonymer Zugang

Der pseudonyme Zugang ist für das wiederholte Anmelden bei Online-Diensten im eigenen Nutzerprofil und für Dienste vorgesehen, bei denen eine Registrierung mit persönlichen Daten nicht nötig ist.

Mit der pseudonymen Kartenkennung werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Der Diensteanbieter erkennt den Ausweis an einer eindeutigen Zeichenfolge, die für andere Diensteanbieter nicht nachvollziehbar ist.

## PUK

PUK steht für Personal Unblocking Key und wird für die Aufhebung der PIN-Blockade benötigt, nachdem die PIN dreimal falsch eingegeben wurde.

Die PUK ist eine zufällige Ziffernfolge, die nur die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber kennt. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten ihre PUK mit dem PIN-Brief.

Wenn die PIN des Personalausweises dreimal falsch eingegeben wurde, ist der Online-Ausweis blockiert. Die PUK dient dazu, diese Blockierung aufzuheben. Die Aufhebung der PIN-Blockade erfolgt in der Software für den Online-Ausweis, z. B. in der AusweisApp. Die PUK kann bis zu zehnmal verwendet werden.

## Rücksetznummer (PUK)

Siehe PUK.

## Seriensummer

Jeder Personalausweis erhält eine einmalige Seriennummer. Sie setzt sich aus Buchstaben des lateinischen Alphabets und ggf. den Ziffern Null bis Neun zusammen und beginnt immer mit einem Buchstaben.

Detaillierte und aktuelle Informationen sind auf der BMI-Internetseite verfügbar: [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/personalausweis-seriennummer.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/personalausweis-seriennummer.pdf).

## Sign-Pad (Signaturtablet)

Englische Bezeichnung für das Unterschriftengerät, mit dem die Unterschrift der antragstellenden Person digital erfasst wird. Durch Verwendung eines Sign-Pads (Signaturtablet) ist es nicht mehr erforderlich, eine auf Papier gegebene Unterschrift einzuscannen.

## Sperrauskunft

Die Bürgerinnen und Bürger können sich über eine Sperrauskunft bei der Sperrhotline oder bei den Personalausweisbehörden mitteilen lassen, ob die Online-Ausweisfunktion ihres Personalausweises gesperrt ist.

## Sperrhotline

Für das Sperren des Online-Ausweises kann die Sperrhotline unter der Nummer 116 116 (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr) genutzt werden. Für Anrufe aus dem Ausland: 0049 116 116 oder 0049 30 40 50 40 50. Dazu wird das Sperrkennwort benötigt.

## Sperrkennwort

Das Sperrkennwort ist ein leicht zu merkendes Wort (z. B. „Lokomotive“), das der Sperrung der Online-Ausweisfunktion abhandengekommener Personalausweise dient. Es wird den Bürgerinnen und Bürgern mit Aushändigung des Personalausweises mitgeteilt. Das Sperrkennwort kennt neben der Ausweisinhaberin bzw. dem Ausweisinhaber auch die ausstellende Personalausweisbehörde.

## Sperrliste

Der Online-Ausweis wird durch den Eintrag in eine Sperrliste gesperrt. Die Sperrliste enthält die Sperrmerkmale abhandengekommener Personalausweise mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion. Jeder Diensteanbieter verfügt über eine aktuelle Sperrliste. Bei jeder Nutzung der Online-Ausweisfunktion überträgt der Personalausweis ein dienstespezifisches Sperrmerkmal.

Auf dieser Sperrliste eingetragene Sperrmerkmale werden vom Diensteanbieter erkannt und die Nutzung des Online-Ausweises schlägt fehl.

## Sperrlistenbetreiber

Der Sperrlistenbetreiber stellt jedem Diensteanbieter über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen eine aktuelle Liste bereit, die ausschließlich die Sperrmerkmale abhandengekommener Personalausweise mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion enthält. Die Diensteanbieter rufen die Sperrliste regelmäßig ab und gleichen sie im Rahmen der Nutzung der Online-Ausweisfunktion mit anfragenden Personalausweisen ab.

## Sperrmerkmal

Sperrmerkmale eines Personalausweises sind dienste- und kartenspezifische Zeichenfolgen, die der Erkennung abhandengekommener Personalausweise durch die Diensteanbieter dienen. Bei jeder Nutzung der Online-Ausweisfunktion wird ein Sperrmerkmal an den Diensteanbieter übertragen, damit der Diensteanbieter gestohlen oder verloren gemeldete Personalausweise erkennen kann.

## Transport-PIN

Mit dem PIN-Brief, der seit dem 17. Februar 2025 ausgehändigt wird, wird der Begriff „Einmal-PIN“ eingeführt (anstelle „Transport-PIN“). Für Weiteres siehe Einmal-PIN.

## Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB)

Unternehmen und Behörden können nur dann Online-Dienste mit Online-Ausweisfunktion anbieten, wenn sie erfolgreich eine Berechtigung bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) des Bundesverwaltungsamtes in Köln beantragt haben. Die Hauptaufgabe der VfB besteht darin, die Identität der Diensteanbieter zu überprüfen und festzustellen, ob der Anbieter und sein Dienst die Voraussetzungen für eine staatliche Berechtigung erfüllen.

## VfB

Siehe [Vergabestelle für Berechtigungszertifikate](#).

## Vor-Ort-Auslesen

Das Vor-Ort-Auslesen ist seit Sommer 2017 möglich. Überall dort, wo Personendaten wie Name und Adresse in ein Formular übernommen werden sollen, bietet sich ein Vor-Ort-Auslesen an. Die PIN wird dafür nicht benötigt.

Die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber weist sich zunächst durch Vorzeigen des Personalausweises vor Ort in der Behörde oder in den Unternehmen aus. Dann legt sie bzw. er den Personalausweis auf das Kartenlesegerät. Über den Chip des Personalausweises wird geprüft, ob die Behörde oder das Unternehmen über eine staatliche Berechtigung für das Vor-Ort-Auslesen von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate verfügt. Die benötigten Daten werden nach Eingabe der Zugangsnummer (CAN) Ende-zu-Ende-verschlüsselt und fehlerfrei in das Formular übertragen.

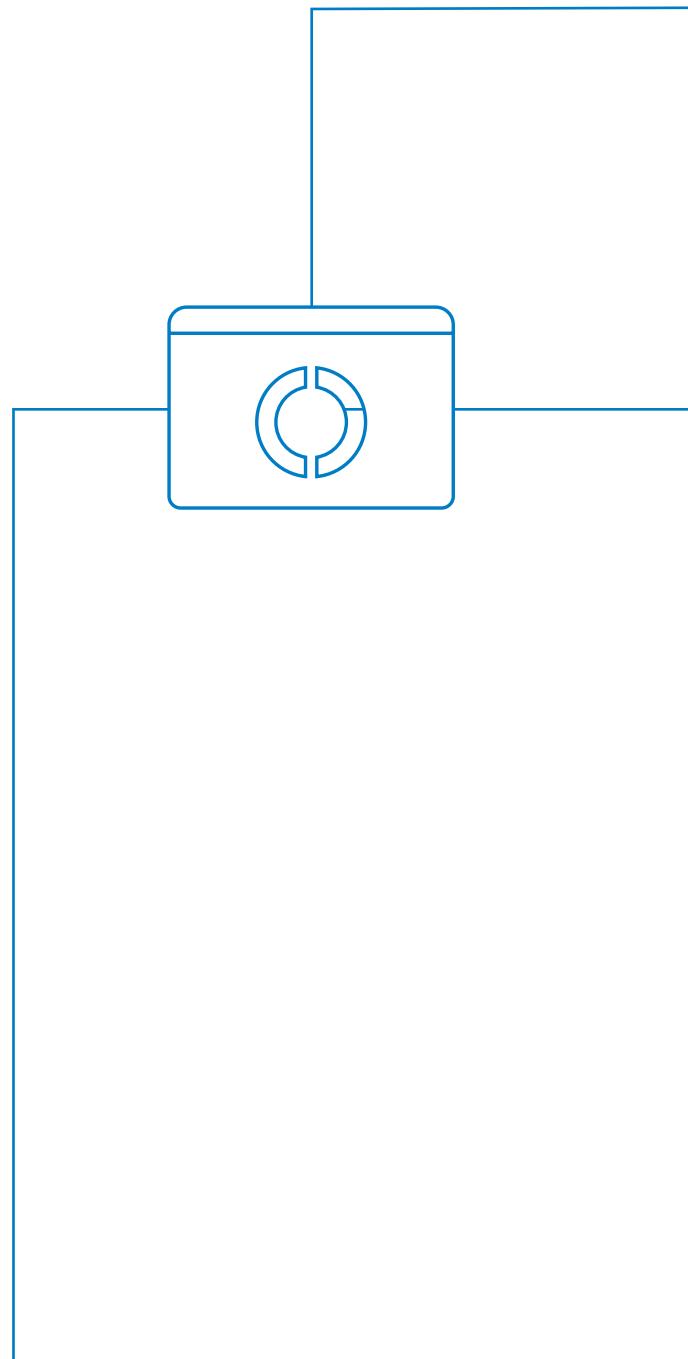
Das Vor-Ort-Auslesen geht schnell und verhindert Schreibfehler.

Ein unbemerktes Auslesen der Daten im Chip ohne Wissen der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers, etwa im öffentlichen Raum, ist nicht möglich. Der Chip gibt die Daten beim Vor-Ort-Auslesen nur frei, wenn er die auf dem Personalausweis aufgedruckte Zugangsnummer (CAN) übermittelt bekommt.

### Zugangsnummer (CAN)

Auf der Vorderseite des Personalausweises steht rechts neben dem Gültigkeitsdatum eine sechsstellige Zugangsnummer. Sie wird auch als CAN (*card access number*) bezeichnet und lässt keine Rückschlüsse auf die Ausweisinhaberin bzw. den Ausweisinhaber zu. Die CAN wird für das Vor-Ort-Auslesen benötigt und wenn die PIN zweimal falsch eingegeben wurde. Damit die Online-Ausweisfunktion nicht ohne Zustimmung der Ausweisinhaberin bzw. des Ausweisinhabers durch eine dritte Fehleingabe der PIN gesperrt wird, muss vor der dritten Eingabe der PIN die sechsstellige Zugangsnummer (CAN) eingegeben werden.

Mit der Eingabe der Zugangsnummer (CAN) können außerdem staatliche Stellen über Lesegeräte, die mit hoheitlichen Berechtigungs-zertifikaten ausgestattet sind, die Daten des Personalausweises lesen. Darüber hinaus ist die Eingabe der Zugangsnummer (CAN) über das Änderungsterminal erforderlich, um den Änderungsdienst durchzuführen.



## ***Impressum***

### **Herausgeber**

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

[www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)

### **Stand**

Juli 2025

### **Artikelnummer**

BMI250702

### **Gestaltung**

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation

KOMPAKTMEDIEN – Agentur für Kommunikation GmbH

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum

Herunterladen und zum Bestellen finden Sie unter:

[www.publikationen-bundesregierung.de](http://www.publikationen-bundesregierung.de)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

- [bsky.app/profile/bmi-bund.bsky.social](https://bsky.app/profile/bmi-bund.bsky.social)
- [instagram.com/bmi\\_bund](https://instagram.com/bmi_bund)
- [linkedin.com/company/bundesinnenministerium](https://linkedin.com/company/bundesinnenministerium)
- [social.bund.de/@bmi](https://social.bund.de/@bmi)
- [threads.net/@bmi\\_bund](https://threads.net/@bmi_bund)
- [x.com/BMI\\_Bund](https://x.com/BMI_Bund)
- [youtube.com/@BMIBund](https://youtube.com/@BMIBund)